

# Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände und aufgabengerechter kommunaler Finanzausgleich in Hessen

---

*Kurzgutachten der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,  
Februar 2014*

Abschnitt 1: Vorgaben für den Finanzausgleich .....	5
A. Einführung in das Thema/Herangehensweise .....	5
B. Garantien des Art. 137 HV .....	6
C. Begriff des Finanzbedarfs.....	6
Abschnitt 2: Methodik der Ableitung der Mindestausstattung für Pflicht- und freiwillige Aufgaben....	7
A. Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände .....	7
1. Aufgaben anhand des Produktbereichsplans .....	8
2. Insbesondere: Öffentliche Einrichtungen .....	8
3. Ergebnis: Nicht pflichtig übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinden.....	9
4. Einwohnerabhängige Unterschiede in der Aufgabenzuweisung .....	10
a) Aufgaben der Gemeinden unter 7.500 Einwohner .....	10
b) Aufgaben der Sonderstatusstädte .....	11
(1) Aufgabenbestand der Sonderstatusstädte .....	11
(2) Folgerungen für die Berücksichtigung der Sonderstatusaufgaben .....	12
(3) Aufgaben der übrigen Gemeinden.....	12
c) Vorschlag: Separate Betrachtung „großer Brocken“ .....	12
B. Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben.....	13
1. Einwohner als Bedarfsindikator .....	14
a) Methodik der Bereinigung um Ausreißer nach Oben und Unten .....	14
b) Abschläge wegen unwirtschaftlicher Aufgabenerfüllung?.....	15
c) Pflichtaufgabenbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände .....	16
(1) Kein Finanzbedarf für vollständig gebührenfinanzierte Bereiche.....	16
(2) Gruppenübergreifende Aufgabenzuständigkeiten in besonderen Bereichen.....	17
(a) Aufbau der nachfolgenden Auswertung .....	17
(b) Jugendhilfeträgerschaft.....	17
(c) Örtliche Sozialhilfeträgerschaft.....	18
(d) Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers.....	18
(e) Schulträgerschaft .....	18
(f) ÖPNV-Aufgabenträgerschaft .....	19
(g) Zwischenergebnis: Auszahlungen für spezialgesetzlich zugeordnete Aufgaben ..	19
(3) Verbleibende Aufgabenbereiche .....	20
(a) Verbleibende Aufgabenblöcke der Gemeinden und Landkreise mit Auszahlungen > 25 €/Ew. ....	20
(b) Kinderbetreuung als Gemeindeaufgabe (361 und 365).....	21
(4) Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche der Gemeinden .....	21

(5)	Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche der Landkreise.....	21
(6)	Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche für die kreisfreien Städte ....	22
(7)	Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche insgesamt.....	22
2.	Zwischenergebnis: Auszahlungsbedarf für alle Aufgaben.....	22
C.	Erhöhung um einen Betrag für freiwillige Aufgaben.....	23
D.	Erhöhungsbeträge wegen Vermögensverzehr bzw. Investitions- und Sanierungsstaus	23
1.	Ableitung von Hilfsgrößen oder Verwendung der amtlichen Statistik .....	24
2.	Berücksichtigung eines Sanierungsstaus? .....	24
3.	Zwischenergebnis.....	26
E.	Erhöhungsbeträge wegen der erwartbaren Ausgabenentwicklung.....	27
1.	Erhöhungsbeträge für die allgemeine Ausgabenentwicklung .....	27
2.	Kinderbetreuung .....	27
3.	Weitere kostentreibende Standards .....	28
Abschnitt 3: Anrechnung eigener Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten bei der Bemessung des Mindestfinanzbedarfs .....		29
A.	Grundlagen des Berechnungsmodells für die Einnahmeseite .....	29
B.	Einnahmearten.....	29
C.	Einnahmen in besonderen Aufgabenbereichen .....	30
1.	Jugendhilfeträgerschaft (362, 363, 366, 367).....	30
2.	Örtliche Sozialhilfeträgerschaft.....	30
3.	Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers.....	30
4.	Schulträgerschaft .....	31
5.	ÖPNV-Aufgabenträgerschaft .....	31
6.	Zwischenergebnis: Deckungsmöglichkeiten für spezialgesetzlich zugeordnete Aufgaben ..	31
7.	Berücksichtigung der Einzahlungen bei der Kinderbetreuung (361 und 365) .....	32
8.	Einzahlungen in den verbleibenden Aufgabenbereichen .....	33
D.	Zwischenergebnis: Durch Steuereinnahmen und Zuweisungen abzudeckender Mindestfinanzbedarf.....	33
E.	Eigene Steuereinnahmen und Mindestausstattung .....	34
1.	Vorüberlegungen für die Berücksichtigung eigener Steuereinnahmen .....	34
a)	Feststellung des kommunalindividuellen Finanzbedarfs.....	35
b)	Feststellung der kommunalindividuellen eigenen steuerlichen Einnahmen.....	35
2.	Mindestfinanzbedarf der Gruppen ohne „Überschusskommunen“ .....	37
3.	Nachrichtlich: Höhe der Zuweisungen des Landes 2011 .....	37
Abschnitt 4: Über den Mindestfinanzbedarf hinausgehende angemessene Finanzausstattung .....		39

Abschnitt 5: Verteilung der Zuweisungen auf die Kommunen .....	39
1. Vorrang für nicht zweckgebundene Zuweisungen .....	39
2. Ortsteil-, Flächen- und andere Ansätze .....	40
<i>Anhang 1 Pflichtaufgabenbereiche der Gemeinden und Gemeindeverbände .....</i>	<i>42</i>
<i>Anhang 2 Ergebnisse der Modellberechnung Finanzielle Mindestausstattung KFA 2016.....</i>	<i>48</i>

## **Abschnitt 1: Vorgaben für den Finanzausgleich**

### **A. Einführung in das Thema/Herangehensweise**

Das Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen (StGH) im Verfahren über die Kommunale Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen (Az. PSt. 2361, veröffentlicht u. a. bei juris, im Staatsanzeiger Nr. 25/2013, S. 747 und in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 6/2013, S. 118) enthält Vorgaben für die künftige Bedarfsanalyse. Sie hält der Staatsgerichtshof zurecht für eine Minimalanforderung, die der Gesetzgeber zu erfüllen hat.

Im Ausgangspunkt stellt das Gericht (Rn. 102 f. der bei juris veröffentlichten Fassung) fest, dass der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern hat. Hauptfunktionen des Finanzausgleichs sind danach die Aufstockung der Finanzmittel der Kommunen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können und der Ausgleich von Finanzkraftunterschieden zwischen den Kommunen.

Das setzt eine nachvollziehbare Ermittlung des durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten Bedarfs der Kommunen voraus (Rn. 118). Der Gesetzgeber sei nur verpflichtet, die „erforderlichen“ (vgl. den Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV) Mittel sicher zu stellen; Aufwendungen, die das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung nicht beachten, dürfen unberücksichtigt bleiben (Rn. 159 der bei juris veröffentlichten Fassung). Die dabei zu Grunde gelegten statistischen Daten müssen möglichst aktuell sein, da das Gericht in der Entscheidung bezweifelt, dass Daten aus dem Jahr 2008 noch Grundlage für Zuweisungen ab 2011 sein können (Rn. 146). Der Gesetzgeber hat bei der Bedarfsermittlung (mindestens) zwischen den Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise zu differenzieren (amtlicher Ls. 6 der Entscheidung). Die im Abschnitt 1 zunächst genannten Schritte sind sinngemäß auch auf die Finanzbedarfsermittlung anderer Körperschaftsgruppen übertragbar.

Die unterbliebene Nennung des Landeswohlfahrtsverbands ist wohl nicht zufällig. Die Garantie des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV nennt „Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Gemeindeverbände in diesem Sinne sind jedoch nach Auffassung des StGH (StGH, Urt. v. 20.10.1999, P.St. 1294 – juris, Ls. 2 und 3 insb. = HSGZ 2000, S. 25, 28 dort verneint für ein Kommunales Gebietsrechenzentrum), nur solche Gebilde, die einen hinreichend weiten Aufgabenbereich aufweisen, eine Gebietskörperschaft sind und über eine unmittelbar demokratisch legitimierte Vertretungskörperschaft verfügen. Zumindest die beiden letztgenannten Kriterien erfüllt der LWV nicht, er ist keine Gebietskörperschaft und hat keine unmittelbar demokratisch legitimierte Vertretungskörperschaft.

Fraglich ist, ob Art. 137 Abs. 5 HV direkte Zuweisungen an den LWV ausschließt. Dagegen spricht, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht erkennen lässt, dass nur Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Sinne Finanzausgleichszuweisungen erhalten dürfen. Sie allein können sie beanspruchen und ggfls. einklagen. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, mit bestimmten Aufgaben betraute Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Zuweisungen aus Finanzausgleichsmitteln unmittelbar zu bedenken. Dies entspricht auch der bisherigen Staats-

praxis, dem LWV oder auch Zweck- und ähnlichen Verbänden unmittelbar KFA-Zuweisungen zur Erfüllung kommunalen Aufgaben zukommen zu lassen.

## **B. Garantien des Art. 137 HV**

Art. 137 Abs. 5 HV bestimmt, dass der Staat (= das Land) den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern hat (Satz 1 der Vorschrift); er (der Staat, also das Land, der Verf.) stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung (Satz 2 der Vorschrift). Die Entscheidung des StGH befasst sich mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Fraglich ist, ob ggfls. weitergehende Vorgaben aus Art. 137 Abs. 5 HV folgen.

Der Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV nennt den „Lasten- und Finanzausgleich“. Lastenausgleich meint nach überliefertem Verständnis die Milderung der Ungleichheiten, die zwischen der örtlichen Finanzkraft und den den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegenden Aufgaben bestehen und die sie zu verschiedenen hohen Anspannungen ihrer eigenen Steuern nötigen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Grundsatzes der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung möglich ist (vgl. § 1 Satz 2 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes 1938). Der Begriff des Lastenausgleichs ist also Teil des Begriffs des Finanzausgleichs. Das entspricht auch der Deutung des StGH (Rn. 103): „Bereits nach dem Wortlaut bestehen die Hauptfunktionen dieses kommunalen Finanzausgleichs darin, die Finanzmittel der Kommunen (vertikal) aufzustocken, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können (fiskalische Funktion), sowie die Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen (horizontal) auszugleichen (redistributive Funktion).“ Weitergehende, eigenständige Anforderungen ergeben sich aus dem Begriff des Lastenausgleichs also nach – im Schrifttum, soweit ersichtlich auch nicht bestrittener Lesart des StGH – nicht.

Nach Art. 137 Abs. 5 Satz 2 HV stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung. Hierbei soll es sich um eine gegenüber Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV eigenständige Garantie handeln; die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern fallen unter diese Garantie (v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein, HV, Kommentar, Loseblatt, Stand: 1999, Art. 137, Rn. 209; Schmitt, DÖV 2013, S. 452, 453; für Rheinland-Pfalz VerfGH Rheinland-Pfalz, DÖV 1978, S. 763, 764: Die Vorschrift garantiere lediglich eigene Einnahmequellen, nicht aber, dass diese Quellen allein den Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung zu dienen hätten).

## **C. Begriff des Finanzbedarfs**

Nach Auffassung des StGH muss der Landesgesetzgeber die Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel nachvollziehbar einschätzen (StGH, Rn. 116). Nach herkömmlicher Definition die Summe der Geldmittel verstanden, die die Gebietskörperschaften zur Aufgabenerfüllung benötigen (OVG Lüneburg, DVBl. 1986, S. 1063, 1064). Finanzbedarf sind damit die zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Mittel (VGH Kassel, Urt. v. 14. 2. 2013, 8 A 816/12 – juris, Rn. 39, 41 für den Haushaltsausgleich der Landkreise).

Problematisch könnte hier sein, dass der Haushaltsausgleich nach geltendem Gemeindehaushaltsrecht auch Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen enthält, bei denen keine aktuell zu bedienenden Zahlungsverpflichtungen entstehen. Der Gesetzgeber hat an verschiedenen Stellen gezeigt, dass auch diese Größen in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind (§ 37 FAG). Praktisch bedeutet das, dass die Daten der amtlichen Finanzstatistik insoweit ergänzt werden müssen (dazu unten).

Abweichend von dieser an Gemeindehaushaltsrecht anknüpfenden Begriffsbestimmung des „Bedarfs“ hatte der Vertreter des sachsen-anhaltinischen MdF mitgeteilt, dass bei der Bemessung des dortigen KFA nur die laufend zahlungswirksamen Auszahlungen und Einzahlungen berücksichtigt würden. Eine solche abweichende, speziell auf den Regelungsgegenstand des Finanzausgleichs anknüpfende Definition ist zulässig und vertretbar (s. Rauber, Welche Anforderungen sind an den Haushaltsausgleich der hessischen Landkreise im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu stellen, Gemeindehaushalt 2009, S. 66, 68 f.); sie müsste dann aber konsequenterweise auch für die umlagefinanzierten Verbände und deren über Umlagen refinanzierten Bedarf gelten.

## **Abschnitt 2: Methodik der Ableitung der Mindestausstattung für Pflicht- und freiwillige Aufgaben**

Das Gericht verlangt eine Unterscheidung zwischen der finanziellen Mindestausstattung und der weitergehenden, von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängigen Erfüllung des Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung. Dafür sinnt der StGH dem Gesetzgeber ausgehend von Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV folgendes Verfahren an (Rn. 163):

- Der Gesetzgeber erfasst die Pflichtaufgaben (A.) und
- die tatsächlichen Ausgaben dafür und bereinigt diese um Ausreißer nach oben und unten,
- erhöht diesen Betrag für Pflichtaufgaben um einen zusätzlichen Betrag für freiwillige Aufgaben,
- prüft ggfls. die Ausgaben auf Angemessenheit um
- sodann durch Anrechnung der originären Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten den Kommunen deren Finanzbedarf zu ermitteln.

Diese Schritte sind nachfolgend auf Grundlage der amtlichen Rechnungsstatistik für das Jahr 2011 wiedergegeben. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollten die Daten der Statistik zumindest für 2012 verfügbar sein.

Der so ermittelte Finanzbedarf z. B. der Jahre 2011 und 2012 abgeleitete Bedarf, wäre für einen Mehrjahreszeitraum, für den die Neuregelung gelten soll, prognostisch fortzuschreiben.

### **A. Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der StGH definiert eine „Aufgabe“ im Mindestverordnungs-Urteil aus dem Jahr 2012 (StGH, Urt. v. 6. 6. 2012, P.St. 2292 – juris, Rn. 64) als „*ein konkretes Aufgabengebiet im Sinne bestimmter zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten.*“ Eine Vielzahl von Aufgabengebieten ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Gestalt von Zuständigkeitsvorschriften zugewiesen.

Für die weitere Begutachtung wird angesichts dieser Definition des Begriffs der Aufgabe und dem Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV „für die Durchführung“ die Aufgabe derjenigen Gebietskörperschaft zugeordnet, die sie durchführt. Das ist insbesondere mit Blick auf die Sonderstatusstädte eine Weichenstellung, da sie in einigen Bereichen Aufgaben zwar durchführen, die Finanzierung aber Dritten (z. B. dem Landkreis im Erstattungswege) obliegt.

Mit welcher Intensität und welchen Standards die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen, ist demgegenüber in der Regel weniger eng vorgegeben. Diese „Durchführungsintensität“ müsste sich in unterschiedlichen Ausgabenniveaus widerspiegeln. Sie ist aber keine Frage der Abgrenzung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben.

## **1. Aufgaben anhand des Produktbereichsplans**

Anhand des Produktbereichsplans (Muster 12 zur GemHVO) hat die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für die Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte, der Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband ermittelt, inwieweit gesetzliche Aufgabenzuweisungen bestehen. Zum Stand August 2013 zeigt sich, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die kreisfreien Städte in fast allen Produktbereichen durch Bundes- und Landesrecht für die Aufgabenerfüllung in die Pflicht genommen sind (Anlage). Die im Produktbereichsplan dargestellten Produktgruppen sind auch die tiefste Ebene, für die zwischenzeitlich die gemeinde- bzw. gemeindeverbandsindividuellen Daten der Finanzstatistik für die Jahre 2008-2011 vorliegen. Zwar geht die Erhebung des HMdF für Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich tiefer. Indes dürfte auch bei einer sehr viel detaillierteren als der hier vorgeschlagenen Betrachtung eine genaue Bestimmung der Anteile pflichtig vorgegebener und freiwillig erkorener Aufgabenlast in den einzelnen Produktgruppen dem Grunde nach nicht durchführbar und in zahlenmäßiger Hinsicht auch nicht valide quantifizierbar sein.

Auf dieser Grundlage wäre folgendes Vorgehen vorzugswürdig:

- Für die einzelnen Produktgruppen wird festgestellt, ob die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände dem Grunde nach durch den Gesetzgeber in die Pflicht genommen worden sind.
- Die danach verbleibenden „unbesetzten“ Bereiche sind die Bereiche, in denen die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände freiwillig tätig sind.
- Unterschiede in der Wahrnehmungsintensität werden bei der Bestimmung des durchschnittlichen und ggfls. um Ausreißer zu bereinigenden Ausgabenniveaus berücksichtigt (siehe dazu später).

## **2. Insbesondere: Öffentliche Einrichtungen**

In der Praxis bestehen vielfach Unsicherheiten bezüglich der Behandlung öffentlicher Einrichtungen. Auch hierbei handelt es sich indes eindeutig um Pflichtaufgaben (die die Gemeinden mit unterschiedlich hohem Aufwand erfüllen).

Das BVerwG sieht eine Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes dann als gegeben an, als wenn es sich um öffentliche Einrichtungen mit kulturellem, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund handelt, die schon lange Zeit in der bisherigen kommunalen Alleinverantwortung lagen. Je länger die kommunale Verantwortung



für derart geprägte öffentliche Einrichtungen dauerte, umso mehr ist die Gemeinde zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet (BVerwG, Urt. v. 27. 5. 2009, Az. 8 C 10/08 – juris, Rn. 30 – Weihnachtsmarkt). Eine Gemeinde kann sich damit nicht der Aufgabenverantwortung für die so geprägten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft entziehen.

Nach § 19 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Für die Landkreise bestimmt § 16 Abs. 1 HKO die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungsbereichs und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Der Gesetzgeber weist hier ebenfalls Aufgaben zu, die die Kommunen zu erfüllen haben. Zwar verweisen die Länder in der politischen Praxis gelegentlich auf die Freiwilligkeit derartiger Einrichtungen. Der Gesetzgeber in Hessen hat indes mit § 19 HGO ausdrücklich die Zuweisung einer Aufgabe an die Gemeinden bezweckt (so für die Einfügung des Wortes „sportlichen“ die Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drucks. 15/425, S. 30; für die Landkreise S. 33). Auch im Schrifttum ist anerkannt, dass § 19 HGO eine Aufgabenzuweisung an die Gemeinden enthält (Stein, in: Rauber/Rupp/Stein u. a., HGO-Kommentar, § 19, Erl. 1 und 2.1.1). Mithin handelt es sich auch bei diesen Aufgaben um Pflichtaufgaben im Sinne der Rechtsprechung des StGH. Damit erfüllen zumindest die Gemeinden im Wesentlichen nur Pflichtaufgaben und in vernachlässigbarem Umfang freiwillige Aufgaben (vgl. dazu die Anlage).

### **3. Ergebnis: Nicht pflichtig übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinden**

Folgende Produktgruppen sind danach bei kreisangehörigen Gemeinden unter 50.000 Ew. frei von gesetzlichen Inpflichtnahmen (einschl. solcher nach § 19 Abs. 1 HGO):

- Rettungsdienst (127),
- Katastrophenschutz (128),
- Wahrnehmung der Schulträgerschaft (211-243),
- des Vorhaltens eines botanischen oder zoologischen Gartens (253),
- Volkshochschulen (271),
- der Wohnbauförderung (522),
- der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeversorgung und der kombinierten Versorgung (531, 532, 534, 535),
- bei Umweltschutzmaßnahmen (561),
- einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (555),
- der Wirtschaftsförderung (571) und
- Tourismus (575).

Diese Bereiche sind bei der Bemessung des Aufwands für Pflichtaufgaben außen vor zu lassen.

#### 4. Einwohnerabhängige Unterschiede in der Aufgabenzuweisung

Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen an die Kommunen in Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl. Nach Landesrecht vorgegebene Unterschiede für Zuständigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich für Gemeinden bis 7.500, bis 50.000 und über 50.000 Einwohner. Zu prüfen ist, ob diese Grenzen auch für die diskutierte „Clusterbildung“ einzuziehen sind.

##### a) Aufgaben der Gemeinden unter 7.500 Einwohner

Der Gesetzgeber knüpft im kreisangehörigen Bereich in einigen wenigen Aufgabenbereichen unterschiedliche Zuständigkeiten daran, ob die Gemeinde mehr oder weniger als 7.500 Einwohner hat. Auch die bisherigen Regelungen zur Bestimmung des Hauptansatzes knüpfen prominent an diese Grenze an. Allerdings konzentrieren sich die durch diese Einwohnergrenze vermittelten Zuständigkeiten auf wenige Vorschriften überwiegend ordnungsbehördlichen Inhalts:

- Bußgeldbehördenzuständigkeit nach Feld- und ForstschutzG,
- Bußgeldbehördenzuständigkeit nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz,
- Bußgeldbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsgesetz,
- Entgegennahme und die Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden, § 2 Abs. 1 StAngBehG,
- Aufgaben der Versammlungsbehörde (§ 1 Satz 1 Nr. 2 DVO-HSOG),
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (vom 10. Oktober 1997) die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen ist in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 § 2 dem Kreisausschuss und in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern dem Gemeindevorstand wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung im Taxiverkehr
  - o Regelungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes zu treffen,
  - o Beförderungsentgelte und -bedingungen nach § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes festzusetzen.
- verkehrsrechtliche Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (vom 12. November 2007), dort § 11 für bestimmte Anordnungen, insb. betreffend Verkehrszeichen.

Die Unterschiede in der Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit mehr bzw. weniger als 7.500 Ew. sind also durchaus überschaubar. Das lässt einen Verzicht auf die gesonderte, differenzierte Berücksichtigung dieser Gruppe zu.

## **b) Aufgaben der Sonderstatusstädte**

Die Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. nehmen im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Gemeinden zusätzliche Aufgaben wahr, deren Erledigung ansonsten grundsätzlich den Landkreisen vorbehalten ist.

### **(1) Aufgabenbestand der Sonderstatusstädte**

Nach § 4a HGO können kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Die Rechtsstellung solcher Gemeinden hat der Landesgesetzgeber zum Abschluss der Gebietsreform im Jahre 1979 neu geordnet (Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Kreises und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform v. 10. Juli 1979, GVBl. I, S. 179).

Durch Art. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform wurde eine Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Ew. in Bezug auf die Aufgaben

- der Unteren Bauaufsichtsbehörden (jetzt § 52 Abs. 1 Nr. 1 a HBO),
- auf die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung des sozialen Wohnungsbau und der Wohnungsmodernisierung (jetzt § 1 Abs. 1 HessAGWoFG und § 11 HWoFG und die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 HWoFG) sowie Entscheidungen über die Freistellung einzelner Wohnungen von wohnungsrechtlichen Bindungen und die Ordnungswidrigkeitzuständigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 5 WoBindV) und für das Wohngeld (§ 1 Abs. 2 WoGZUstV),
- in vollem Umfang in Bezug auf die Volkshochschule (jetzt § 8 Abs. 1 HWBG),
- sowie die Jugendhilfeträgerschaft, was sich aber nicht unmittelbar aus § 5 Abs. 1 HKJGB ergibt (sondern wohl noch aus einem Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 1. 8. 1979, StAnz. 1979, S. 1571),
- Daneben sind die Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. Aufgabenträger in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr, § 5 Abs. 1 ÖPNVG.
- der Durchführung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger nach § 4 HAG-SGB XII, wobei indes eine Kostenerstattung durch den örtlichen Träger erfolgen muss (§ 5 Abs. 2 HAG SGB XII).

Weitere Zuständigkeiten bestehen für kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. hinsichtlich

- der Schulträgerschaft nach § 138 Abs. 2 HSchG für die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten,
- der Möglichkeit zur Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr 2 SGB II durch die Landkreise (§ 2 Abs. 1 OFFENSIV-G), wobei allerdings der Landkreis die Kosten zu erstatten hat (§ 4 OFFENSIV-G),
- der Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers (§ 4 HAG-SGB XII),

- und gem. § 11 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (v. 12.11.2007, GVBl. I S. 800),
- nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes (vom 21. Juni 1993, GVBl. I S. 260) für die Aufgaben der Ausländerbehörde,
- nach § 1 HessAGBGB für die vereinsbehördlichen Aufgaben (Entscheidungen über die Rechtsfähigkeit bestimmter Vereine und Genehmigung von Satzungsänderungen),
- Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden nach § 1 HAGBNatSchG,
- hinsichtlich der pflichtigen Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamts (§ 129 Satz 1 HGO),
- § 1 Abs. 7 Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung bzgl. gewerberechtl. Zuständigkeiten im Hinblick auf bestimmte ausländische Gewerbetreibende.

## **(2) Folgerungen für die Berücksichtigung der Sonderstatusaufgaben**

Die Sonderstatusstädte bilden keine homogene Gruppe von Gemeinden. Einige sind Schulträger, andere nehmen die Aufgabe nicht wahr. In anderen Bereichen führen sie zwar Aufgaben durch, doch liegt die Kostenträgerschaft beim Landkreis. Ggf. wären einzelne Aufgabenbereiche einer gesonderten Betrachtung und Verteilung zu unterziehen, während für die Aufgabenwahrnehmung im Übrigen eine gesonderte Betrachtung der Gruppe der Sonderstatusstädte in Betracht käme. Ihre Aufgaben unterscheiden sich hinreichend stark von denen der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

12

## **(3) Aufgaben der übrigen Gemeinden**

Für die übrigen Gemeinden bestehen im Wesentlichen keine besonderen einwohnerabhängigen Sonderregelungen. Eine Ausnahme bildet die Vorgabe zur Bildung eines eigenen Anhörungsausschusses an Gemeinden mit mehr als 30.000 Ew. nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 HessAGVwGO.

### **c) Vorschlag: Separate Betrachtung „großer Brocken“**

Angesichts der unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen sollte zunächst ermittelt werden, in welchen Produktgruppen bei kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen Auszahlungen in welcher Höhe anfallen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich dadurch, dass es keine Aufgabe gibt, die ausschließlich kreisfreien Städten oder Sonderstatusstädten vorbehalten ist. Die Belastungen letzterer wären dann aus einer Gesamtschau der Gemeinde- und Kreisaufgaben zu bewerten.

Eine besondere Betrachtung wird für Aufgabenbereiche vorgeschlagen, die durch Fachgesetz auf verschiedene Arten von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden verteilt sind.

- So sind die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger auf kreisfreie Städte, Landkreise und Sonderstatusstädte verteilt.
- Die Schulträgeraufgaben sind auf die kreisfreien Städte, Landkreise, einige Sonderstatusstädte und die kreisangehörige Stadt Kelsterbach verteilt.
- Die Sozialhilfeträgerschaft obliegt kreisfreien Städten und Landkreisen, Sonderstatusstädte führen Aufgaben der Sozialhilfeträger durch.

- Die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV teilen sich wiederum kreisfreie Städte, Landkreise und Sonderstatusstädte.

In diesen vier ausgabeintensiven Bereichen wird vorgeschlagen, eine separate Betrachtung der Ausgabenbelastungen aller zuständigen Träger vorzunehmen, um das durchschnittliche Ausgabenniveau zu bestimmen. Die so ermittelten Durchschnittsausgaben je Bedarfsträger ergeben einen Finanzbedarf, der dann der jeweiligen Gruppe zugerechnet wird. Inhaltliche Rechtfertigung hierfür ist der vom StGH zentral geforderte Aufgabenbezug und die Forderung nach einer nach Gruppen differenzierenden Betrachtung.

Zudem sind die Gruppen der Aufgabenträger zahlenmäßig relativ überschaubar, so dass die Einbeziehung aller „einschlägig Zuständigen“ tendenziell belastbarere Daten verspricht als eine nach kreisfreien und kreisangehörigen Aufgabenträgern differenzierte Betrachtung.

Nach Ermittlung der Auszahlungsbelastungen – zunächst ausgehend von Werten je Einwohner – lassen sich besonders ausgabenintensive Aufgabenbereiche identifizieren, die ggfls. gesondert zu betrachten wären (z. B. Schulträgeraufgaben für alle Schulträger, Sozial- und Jugendhilfeträgeraufgaben, Straßen).

## **B. Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben**

Die amtliche Statistik weist Daten für die Finanzwirtschaft der Gemeinden nach. Sie stellt dabei unbeschadet der Doppik-Umstellung aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben die kamerateiligen Verwaltungs- und Vermögenshaushalte dar. Der StGH hat die Verwendung bereits vorhandener statistischer Daten ausdrücklich zugelassen. Will sich der Gesetzgeber zur Erfüllung seiner Finanzbedarfsermittlungspflicht auf bereits vorhandene statistische Daten stützen, muss erkennbar sein, dass er aus dem ihm zur Verfügung stehenden Datenmaterial selbst entsprechende Folgerungen gezogen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat (Rn. 130). Zudem müssen, wie oben ausgeführt, die zu Grunde gelegten statistischen Daten möglichst nah die aktuellen Gegebenheiten abbilden.

Die zu verwendende Datengrundlage muss daher möglichst aktuell sein. Die aus ihr gezogenen Schlüsse müssen intersubjektiv vermittelbar sein, d. h. im Gesetzgebungsverfahren muss es den beteiligten Mitgliedern des Landtags und den Anzuhörenden möglich sein, die aus den Daten gezogenen Schlüsse zumindest nach einiger Einarbeitung in eigenen Worten wieder zu geben. Das spricht für die Wahl eines mit den Grundrechenarten bewältigbaren Ableitungsverfahrens.

Auf Grundlage der Ausführungen im Urteil des StGH sind erst die Ausgaben für Pflichtaufgaben zu ermitteln, um Ausreißer nach unten und oben zu bereinigen und dann die eigene Einnahmesituation der Kommune gegenüberzustellen. Zurecht gilt die Orientierung an Durchschnittswerten als einzige realistische Möglichkeit der Ermittlung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel: Bei einer Bemessung anhand der tatsächlich anfallenden Ausgaben bestünde die Gefahr der Belohnung unwirtschaftlicher Aufgabenerfüllung durch zusätzliche Finanzmittel (Klaus Lange, Kommunalrecht, 1. Aufl. 2013, Teil 4, Kap. 15, Rn. 190).

## 1. Einwohner als Bedarfsindikator

Vorgehensweise und Wirkungen des vom StGH skizzierten Vorgehens hat die Geschäftsstelle untersucht. Der allgemeinste Indikator für mögliche Ausgabenbedarfe ist die Bevölkerung, da der öffentliche Sektor zum Nutzen der Bevölkerung – oder in den Worten von § 1 Abs. 1 Satz 2 HGO die Gemeinden zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner – existiert bzw. existieren (Zimmermann, Kommunal финанzen, S. 229).

In der Literatur wird insoweit diskutiert, ob der Indikator für den Ausgabebedarf damit nicht zu grob umrissen ist. Denkbar wäre eine Forderung dahin, dass Indikatoren gefunden werden müssten, die den Ausgabenbedarf möglichst differenziert und damit so genau wie möglich umschreiben soll. Dagegen spricht aber, dass in kleinteiligeren Bedarfsindikatoren die Gefahr strategischen Verhaltens dergestalt liegt, dass die Bemessungsgrundlage durch Teilnehmer des Systems verbreitert wird (z. B. die Gewährung sozialer Hilfen großzügiger erfolgt, da die damit verbundenen Ausgaben den Bedarf indizieren). Daher wird im Schrifttum empfohlen, eine übergreifende Größe (wie etwa die Einwohnerzahl) zu wählen, die eine Vielzahl kleinteiliger Einzelbedarfe umfasst (Zimmermann, Kommunal финанzen, S. 228). Von daher ist das hier gewählte Verfahren durchaus im Einklang mit der wissenschaftlichen Erkenntnis.

In einigen Fällen sind indes andere Indikatoren als die Einwohnerzahl *insgesamt* als Bedarfsträger zu prüfen, namentlich dann, wenn die Einwohnerzahl zumindest insgesamt kein geeigneter Indikator für die Aufgabenbelastung ist. So könnte für die Jugendhilfeträger die Zahl der Einwohner unter 18 Jahren zu Grunde gelegt werden, weil die Leistungen nach SGB VIII wesentlich diesen Personenkreis adressieren (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII).

Der StGH äußert sich zur Bedarfsträgerproblematik im Zusammenhang mit der Bildung von Durchschnittswerten und deren möglicher Bereinigung nicht ausdrücklich (Rn. 163 des Urteils). Vorgeschlagen wird als Ausgangspunkt die Einwohnerzahl, in bestimmten Aufgabebereichen die Einwohnerzahl in bestimmten Altersgruppen.

### a) Methodik der Bereinigung um Ausreißer nach Oben und Unten

Die Bereinigung um Ausreißer nach Oben und Unten ist nach der Rechtsprechung des StGH geboten. Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG darf der Gesetzgeber typisieren; er braucht nicht jeder einzelnen Gemeinde und grundsätzlich auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden Rechnung zu tragen. Dies folgt schon aus dem notwendig generellen Charakter seiner Regelung (BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988, 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 – juris, Rn. 64). Danach ist es dem Normgeber gestattet, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dabei stellt das Auftreten solcher abweichenden Einzelfälle die Entscheidung des Normgebers nicht in Frage, solange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen (BVerwG, Beschl. v. 30.04.2009, Az. 9 B 60/08, Rn. 4). Hieraus lässt sich ein Anhaltspunkt dafür gewinnen, was als „Ausreißer“ zu gelten hat. Pauschal könnten die obersten bzw. untersten 5% der Werte bei der Bemessung dergestalt außen vor bleiben, dass sie bei der Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben nicht einbezogen werden. Auch in der statistischen Literatur wird eine Beschränkung

auf die mittleren 90% der Werte für zulässig gehalten (Bortz, Statistik, 6. Aufl. 2005, S. 40). Die unter Abzug der Ausreißer ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben werden dann mit der Einwohnerzahl aller Städte und Gemeinden in der jeweiligen Größenklasse multipliziert.

Die Eigenschaft als Ausreißer kann sich wegen der unterschiedlichen Bevölkerungsstärke der Gemeinden und Landkreise nicht auf die absolute Höhe der Ausgaben, sondern nur auf Werte je Einwohner bzw. sonstigen Bedarfsträger beziehen.

Für Gemeindetypen, die weniger als 40 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände umfassen wird der Durchschnitt jeweils unter Herausrechnung des jeweils höchsten bzw. niedrigsten Auszahlungsbetrags berechnet (Null-Werte für Fälle, in denen die Kommune die Aufgabe nicht wahrnimmt, werden nicht berücksichtigt).

Diese Ermittlung wird ausgehend von den in der skizzierten Weise standardisierten Ausgaben auch für die Berechnung der Einnahmemöglichkeiten zu Grunde gelegt.

### **b) Abschläge wegen unwirtschaftlicher Aufgabenerfüllung?**

Für die Bestimmung des konkreten Finanzbedarfs darf der Gesetzgeber nach Ansicht des StGH die ermittelten (Durchschnitts-)Ausgaben auf ihre Angemessenheit prüfen, indem er sich an wirtschaftlich arbeitenden Kommunen orientiert (Rn. 161). Festzuhalten ist zunächst, dass der Gesetzgeber Aufwendungen unberücksichtigt lassen darf, die dem Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht genügen (Rn. 163). Der Sparsamkeitsgrundsatz verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mittel- bzw. Ressourceneinsatz zu erzielen; nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben (Heller, Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, Rn. 711; zum Wirtschaftlichkeitsgebot VerfGH NRW, Urt. v. 24. 4. 2007, Az. 9/06 – juris, Rn. 68). Allerdings sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als unbestimmte Rechtsbegriffe relativ offen gestaltet. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit gilt daher allgemein erst dann als überschritten, sofern das kommunale Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin nicht mehr zu vereinbaren ist; das Gebot der Wirtschaftlichkeit soll regelmäßig solche Maßnahmen verhindern, die mit dem Gebot vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar sind (allg. Meinung, BayVGh, Urt. v. 27. 5. 1992, Az. 4 B 91.190 – juris, Rn. 21; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25.11.2010, Az. 9 A 49/09 – juris, Rn. 40; VG Gießen, Urt. v. 8. 5. 2013, Az. 8 K 205/12.GI – juris, Rn. 28). Daher sind dem Wirtschaftlichkeitsgebot in der Regel keine konkreten Handlungspflichten zu entnehmen (Sächs.OVG, Beschl. v. 25.07.2013, Az. 4 A 218/13- juris, Rn. 23).

Inwieweit solche Abweichungen von den auch in § 92 Abs. 2 HGO enthaltenen Vorgaben vorkommen und ggfls. welchen Umfang sie hätten, lässt sich auch nicht annähernd ermessen. Der sachsen-anhaltinische Gesetzgeber hat daher das tatsächliche Ausgabeverhalten keiner Bewertung auf Angemessenheit und Erforderlichkeit unterzogen und für die Bemessung des Finanzbedarfs unterstellt, dass die Haushaltswirtschaft der Kommunen sparsam und wirtschaftlich geführt werde; das LVerfG hat dieses Vorgehen gebilligt (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 9.10.2012, Az. LVG 57/10, DVBl. 2012, S. 1560, 1564) Anhaltspunkte für eine nach den oben dargestellten Grundsätzen rechtlich belastbare Ableitung eines „Abzugsbetrags“ für unwirtschaftliche Aufgabenerfüllung sind nicht ersichtlich.

Zudem müsste ein Abschlag auch eine Einschätzungsprärogative zu Gunsten der Kommunen achten, welches Verhältnis zwischen dem – selbstgesetzten – Zweck und Mitteleinsatz sie für angemessen erachten (Sächs.OVG, Beschl. v. 25.07.2013, Az. 4 A 218/13- juris, Rn. 23 zur Einordnung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als „eher wertfreies Optimierungsgebot“). Diese Einschätzungsprärogative der die weitgehend pflichtig übertragenen Aufgaben wahrnehmenden Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben hat der Gesetzgeber zu respektieren. Zudem bietet die Bildung bereinigter Durchschnittswerte zur Bemessung des angemessenen Auszahlungsbedarfs bereits einige Gewähr für die Ausscheidung besonders kostspieliger Varianten der Aufgabenerfüllung (Klaus Lange, Kommunalrecht, Teil 4, Kap. 15, Rn. 190).

### c) Pflichtaufgabenbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände in folgenden Schritten abzuleiten: Es ist zu prüfen, welche Aufgabenbereiche keinen Finanzbedarf verursachen, weil sie rechtlich zwingend kostendeckend zu refinanzieren sind (1). Im nächsten Schritt sind die Aufgabenbereiche zu prüfen und separat zu betrachten, in denen die gesetzlich vorgegebene Aufgabenzuständigkeit sowohl Landkreise als auch Gemeinden erfasst (2). Für die verbleibenden in der Finanzstatistik abgebildeten Bereiche wäre für die Gemeinde- bzw. Kreisaufgaben zu identifizieren, welche Aufgabenbereiche allgemein (3a) oder im Falle einiger besonders betroffener (3b) Gemeinden mit besonders hohen Pro-Kopf-Auszahlungen verbunden sind, da für sie die Prüfung erforderlich ist, ob auch insoweit separate Bedarfsträger in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls besondere Dotierungen über Besondere Finanzzuweisungen bzw. Ergänzungsansätze vorgenommen werden sollten. Für die verbleibenden Aufgabenbereiche wäre dann das Ausgabenniveau zu bestimmen (4).

#### (1) Kein Finanzbedarf für vollständig gebührenfinanzierte Bereiche

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in bestimmten Bereichen Entgelte für ihre Leistungen vorrangig gegenüber der Erhebung von Steuern zu erheben. Dieser Vorrang greift dann konsequenterweise auch gegenüber den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich ein, die in der Sache fehlende eigene Steuereinnahmen der Kommunen aufstocken. Auch der StGH geht davon aus, dass schon aufgrund der Vorgaben des Art. 137 Abs. 5 HV dem Ausgabenbedarf die originären Einnahmen der Kommunen bzw. deren Einnahmemöglichkeiten gegenüberzustellen sind (Rn. 163 des Urteils).

Herkömmlich wird eine vollständige Refinanzierung über Gebühren bzw. ähnliche Entgelte für die Bereiche Abfallwirtschaft (537), Abwasserbeseitigung (538), Straßenreinigung (545) und Wasserversorgung (533) als rechtlich vorgegeben angesehen (vgl. Ziff. 7 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden, Staatsanzeiger 2010, S. 1470; in diese Richtung bereits HMdI, HSGZ 1982, S. 240 f.).

	kreisangehörige Gemeinden	Landkreise	zusammen
Wasserversorgung (533)	92.920.434	0	92.920.434
Abfallwirtschaft (537)	165.181.096	81.728.779	246.909.875
Abwasserbeseitigung (538)	363.202.774	0	363.202.774
Straßenreinigung (545)	32.661.674	0	32.661.674
unberücksichtigter Gesamtbedarf	653.965.978	81.728.779	735.694.757



Die Auszahlungen für die genannten Aufgabenbereiche sind damit von vorneherein nicht zu berücksichtigen (die gegenüberstehenden Einzahlungen dann konsequenterweise auch).

## **(2) Gruppenübergreifende Aufgabenzuständigkeiten in besonderen Bereichen**

In einigen Aufgabenbereichen nehmen sowohl Gemeinden als auch Landkreise kraft gesetzlicher oder aufgrund Gesetzes erfolgter Aufgabenzuweisung Aufgaben wahr. Für diese Bereiche sind die Auszahlungen für alle zuständigen Trägerkörperschaften zu betrachten (unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit), soweit die Aufgaben komplette Produktgruppen erfassen. In einigen anderen Zuständigkeitsbereichen, insbesondere ordnungsbehördlichen Aufgaben, erhöhen derartige Sonderzuweisungen ggfls. den Finanzbedarf in einer bestimmten Produktgruppe, können aber in den finanzstatistischen Daten mangels Ausweises als eigenständige Produktgruppe nicht dargestellt werden. Eine solche Darstellung mit eigenständigen Produktgruppen ist für die Aufgaben der örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, der Schulträger und der ÖPNV-Aufgabenträger möglich.

Wie oben ausgeführt, können bestimmte Leistungen nur von Angehörigen bestimmter Altersgruppen in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Leistungen der Schulträger und der Jugendhilfeträger wäre daher abweichend von einer allgemein einwohnerbezogenen Bedarfsberechnung eine Bemessung des Ausgabenniveaus der Träger anhand der zu versorgenden Personen in den einschlägigen Bevölkerungsgruppen zu wählen. Diese können anhand der Bevölkerungsstatistik festgestellt werden.

17

### **(a) Aufbau der nachfolgenden Auswertung**

Im Folgenden sind zunächst die Auszahlungen absolut und je Einwohner für den jeweiligen Aufgabenbereich ausgewiesen. Es wird dann die Bereinigung um die Ausreißer nach Oben bzw. Unten sowie der danach verbleibende „Mittelbereich“ dargestellt. „Verbleibender standardisierter Bedarf“ ist der Auszahlungsbedarf der nach der Bereinigung um Ausreißer nach Oben und Unten verbleibenden Gebietskörperschaften je Einwohner, vervielfältigt mit der Einwohnerzahl aller zuständigen Trägerkörperschaften.

### **(b) Jugendhilfeträgerschaft**

Grundsätzlich sind kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte und Landkreise Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 5 Abs. 1 HKJGB, Erlass v. 1. 8. 1979, Staatsanzeiger S. 1571). Durch § 30 Abs. 2 HKJGB hat der Gesetzgeber von diesen Aufgaben den Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege (361 und 365) ausgenommen, der grundsätzlich den Gemeinden überantwortet ist. Allerdings bleibt es auch nach § 30 HKJGB bei der Gesamtverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Zudem richten sich Rechtsansprüche, die das SGB VIII enthält, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit sind als Pflichtaufgaben des Jugendhilfeträgers die finanzstatistisch ausgewiesenen Bereiche 361, 362, 363, 365 und 366 und 367 anzusehen. Leistungen der Jugendhilfe sind in erster Linie an Personen unter 18 Jahren adressiert, daher sind die Ausgaben je Einwohner des jeweiligen Trägers **in dieser Altersgruppe** (0 bis 18 Jahre) zum 31.12.2011 bezogen dargestellt.

Die Kommunen, die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger durchführten, verzeichneten 2011:

	Auszahlungen insgesamt	Euro je Ew.
Alle örtlichen Träger	1.563.576.796	1.549
Ausreißer nach Oben: Frankfurt am Main	486.573.487	4.538
Ausreißer nach Unten: Landkreis Kassel	6.753.963	179
Mittelbereich	1.070.249.346	1.239
verbleibender standardisierter Bedarf	1.249.858.059	1.239
standardisierter Bedarf kreisangehöriger Träger	94.609.388	
standardisierter Bedarf kreisfreier Träger	282.443.442	
standardisierter Bedarf der Landkreise	872.805.229	

### (c) Örtliche Sozialhilfeträgerschaft

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind grundsätzlich für die Sozialen Hilfen (31-35) zuständig. Wegen § 19 Abs. 1 HGO sind die Gemeinden für Soziale Einrichtungen (315) bzw. neben den Landkreisen auch für Hilfen für Asylbewerber (313) zuständig (das LAG bestimmt insoweit eine Zuständigkeit von Landkreis und Gemeinde, § 1 Abs. 1 LAG). Von daher bleibt ein Pflichtaufgabenbestand der kreisangehörigen Gemeinden neben den Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger bestehen. Die Kommunen, die Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger durchführten, verzeichneten 2011:

	Auszahlungen insgesamt	Euro je Ew.
Alle durchführenden Träger	3.086.739.994	514
Ausreißer Oben (Landeshauptstadt Wiesbaden)	269.495.440	992
Ausreißer Unten (Stadt Wetzlar)	697.703	14
Mittelbereich	2.816.546.851	496
verbleibender standardisierter Bedarf insg.	2.976.551.823	496
standardisierter Bedarf kreisangehöriger Träger	229.495.279	
standardisierter Bedarf kreisfreier Träger	709.605.892	
standardisierter Bedarf der Landkreise	2.048.711.310	

### (d) Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers nimmt nach § 3 Abs. 1 HAG SGB XII der Landeswohlfahrtsverband (LWV) wahr. Er verzeichnete 2011 im Bereich der Sozialhilfeträgeraufgaben (31-35) Auszahlungen von 1.420.377.386 €. Da der LWV insoweit allein zuständiger Aufgabenträger ist, scheidet eine Bereinigung aus.

### (e) Schulträgerschaft

Im Bereich der Schulträgerschaft bestehen 32 Schulträger (21 Landkreise, fünf kreisfreie Städte, die Sonderstatusstädte mit Ausnahme von Bad Homburg v. d. H. und Wetzlar sowie die Stadt Kelsterbach). Die Einwohner der kreisangehörigen Schulträgergemeinden muss der jeweilige Landkreis als Schulträger nicht „mitversorgen“ mit der Folge, dass die Einwohner bei der Durchschnittswertbildung abgezogen werden können. Berücksichtigt wurden die Einwohner im Alter von sechs bis unter 20 Jahren (Stand 31.12.2011). Der Landeswohlfahrtsverband nimmt Schulträgeraufgaben auf Grundlage von § 139 HSchG wahr. Sie sind dem Finanzbedarf für Schulträgeraufgaben zuzuschlagen.

Die Schulträger verzeichneten 2011 Auszahlungen von ...

	Auszahlungen	je Ew. der Altersgruppe
Alle durchführenden Träger	1.799.165.396	2.179
Ausreißer Oben (Hochtaunuskreis)	150.428.697	4.602
Ausreißer Unten (Stadt Darmstadt)	10.571.294	605
Mittelbereich	1.638.165.405	2.113
verbleibender standardisierter Bedarf	1.744.143.255	2.113
zzgl. Landeswohlfahrtsverband	22.946.503	
standardisierter Bedarf für Schulträgeraufgaben insgesamt	1.767.089.758	
standardisierter Bedarf kreisangehöriger Träger	104.758.912	
standardisierter Bedarf kreisfreier Träger	360.412.571	
standardisierter Bedarf der Landkreise	1.278.971.771	

#### (f) ÖPNV-Aufgabenträgerschaft

Die ÖPNV-Aufgabenträgerschaft ist nach § 5 Abs. 1 ÖPNV-G Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew. zugeordnet. Die Mittelflüsse für diese Aufgabe werden in Produktgruppe 547 dargestellt.

Die ÖPNV-Aufgabenträger verzeichneten 2011 Auszahlungen von...

	Auszahlungen insgesamt	Euro je Ew.
Alle örtlichen Träger	135.273.651	23
Ausreißer nach Oben: Bad Homburg v. d. H.	7.017.788	135
Ausreißer nach Unten: Schwalm-Eder-Kreis	35.482	0
verbleibender standardisierter Bedarf	137.053.184	23
standardisierter Bedarf kreisangehöriger Träger	10.566.945	
standardisierter Bedarf kreisfreier Träger	32.154.803	
standardisierter Bedarf der Landkreise	94.331.437	

#### (g) Zwischenergebnis: Auszahlungen für spezialgesetzlich zugeordnete Aufgaben

Für die „gruppenübergreifend“ verteilten Aufgaben ergeben sich folgende standardisierten Auszahlungen (2011):

Aufgabenbereich	verbleibender standardisierter Bedarf
Jugendhilfeträgerschaft	1.249.858.059
örtliche Sozialhilfeträgerschaft	2.976.551.823
überörtliche Sozialhilfeträgerschaft	1.420.377.386
Schulträgerschaft	1.767.089.758
ÖPNV-Aufgabenträgerschaft	137.053.184
zusammen	7.550.930.210
Davon entfallen auf die Gruppen der...	
kreisangehörigen Gemeinden	439.430.524
kreisfreien Städte	1.384.616.708
Landkreise	4.294.819.747

Die Summe der letzten drei Tabellenzeilen erreicht nicht den Gesamtbetrag der Auszahlungen für die vorstehend untersuchten Aufgabenbereiche, weil die überörtliche Sozialhilfeträger-

schaft sowie die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben durch den LWV nebst den damit verbundenen Auszahlungen keiner der drei Gruppen zugeordnet ist.

### **(3) Verbleibende Aufgabenbereiche**

Nach Prüfung der „gruppenübergreifend“ vergebenen Aufgabenbereiche sind innerhalb der Gemeinde- bzw. Kreisaufgaben die Aufgabenbereiche (Produktgruppen) zu identifizieren, die nicht komplett über Gebühren und ähnliche Entgelte finanziert sind und nicht „gruppenübergreifend“ mal als Kreis-, mal als Aufgabe für bestimmte Gemeinden vergeben sind. Als Aufgabenbereiche von einigem Gewicht wären unter den verbleibenden Produktgruppen diejenigen einer näheren Betrachtung zu unterziehen, die Auszahlungen von mehr als 50 bzw. 25 Euro je Einwohner verursachen. Daneben sind Gemeindeaufgaben darauf zu untersuchen, ob sie kraft rechtlicher Funktionszuweisung bestimmte Gemeinden in höherem Maße betreffen (z. B. Heilkurorte und zentralörtliche Funktionen).

#### **(a) Verbleibende Aufgabenblöcke der Gemeinden und Landkreise mit Auszahlungen > 25 €/Ew.**

Bei den kreisangehörigen Gemeinden verzeichnen neben den noch nicht erwähnten Aufgabenbereichen (2011) folgende Produktgruppen Auszahlungen von mehr als 50 €/Ew.:

- Allgemeine Verwaltung (111), 293 €/Ew.
- Tageseinrichtungen für Kinder (365), 208 €/Ew.
- Abwasser (571), auszusondern wegen vollständiger Gebührenrefinanzierung, 79 €/Ew.,
- Gemeindestraßen (541), 116 €/Ew.,
- Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (573), 56 €/Ew.,
- Allgemeine Finanzwirtschaft (611 und 612), 622 bzw. 139 €/Ew.

Zöge man die Grenze bei 25 €/Ew., wären einige Bereiche zusätzlich zu betrachten:

- Ordnungsangelegenheiten (122), 48 €/Ew.,
- Brandschutz (126), 34 €/Ew.,
- Sportstätten und Bäder (424), 39 €/Ew.
- Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (511), 26 €/Ew.,
- Wohnbauförderung (521), 39 €/Ew.
- Abfallwirtschaft (537), 36 €/Ew. auszusondern wegen vollständiger Gebührenrefinanzierung.

Diese letztgenannten sechs Aufgabenbereiche mit Auszahlungen zwischen 25 und 50 € je Ew. und Jahr dienen der Versorgung aller Bevölkerungsgruppen, so dass sie bei einer Betrachtung je Einwohner grundsätzlich angemessen berücksichtigt wären. Auch die allgemeine Verwaltung dient der Versorgung aller Bevölkerungsgruppen und kann daher bei der nächsten Stufe, der einwohnerbezogenen Bewertung verbleibender Aufgabenbereiche, angemessen berücksichtigt werden.

Angesichts bestehender Diskussionen im politischen Raum könnte geprüft werden, ob die potenziell durch die Flächenausdehnung einer Gemeinde beeinflussten Aufgaben des Brand-

schutzes (122), der Gemeindestraßen (543) und der Allgemeinen Einrichtungen und Unternehmen (573) ggfls. durch Flächengröße oder strukturräumliche Zugehörigkeit beeinflusst und einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Dies wäre im Ergebnis aber eine Frage der interkommunalen Verteilung, also auf einer späteren Stufe zu entscheiden. Am Gesamtbedarf der Gruppe ändert das nichts, weil auch etwaige höhere Bedarfe einzelner Gruppen von Gemeinden im Gesamtbedarf mitumfasst sind.

#### **(b) Kinderbetreuung als Gemeindeaufgabe (361 und 365)**

Für Tageseinrichtungen für Kinder sollten Kinder unter sechs Jahren als Bedarfsträger eingeordnet werden, da naturgemäß nur sie derartige Leistungen in Anspruch nehmen. Nach § 30 HKJGB sind alle 421 kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten.

Auszahlungen in Erfüllung dieser Pflichtaufgabe fallen in den Produktgruppen 361 und 365 an. Lt. Gemeindestatistik 2011 verzeichneten die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 229.346 Einwohner zwischen 0 und 6 Jahren.

Auf die Produktbereiche 361 und 365 entfielen Auszahlungen von 968.714.755 €, was je Einwohner der Altersgruppe einem Betrag von 4.224 € entsprach. Bereinigt um die jeweils 5% „Ausreißerkommunen“ Oben und Unten ergibt sich ein Auszahlungsbedarf von 4.197 € je Einwohner in der Altersklasse. Weitere 83.327 Kinder der Altersgruppe wohnen in den kreisfreien Städten. Insgesamt lebten 312.673 Kinder im fraglichen Alter in den Städten und Gemeinden. Für sie alle ergibt sich ein standardisierter Auszahlungsbedarf für die genannte Aufgabe kreisangehöriger Gemeinden von **1.312.399.861 €**.

21

#### **(4) Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche der Gemeinden**

Für die pflichtig übertragenen Aufgabenbereiche, die nicht durch kostendeckende Gebühren refinanziert sein müssen und die nicht durch „gruppenübergreifende“ (Träger-) Zuständigkeiten gekennzeichnet sind sowie unter Ausklammerung des Produktbereichs 16, ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden folgende Auszahlungen:

	Auszahlungen verbleibende Bereiche	je Ew.
Alle kreisangehörigen Gemeinden	3.816.821.072	831
Ausreißer Oben	1.014.575.581	1.554
Ausreißer Unten	67.109.477	428
Mittelbereich	2.735.136.014	723
Mittelbereich hochgerechnet auf alle Gemeinden	3.320.238.466	723

#### **(5) Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche der Landkreise**

Bei den Landkreisen verzeichnen lediglich die Produktbereiche der Allgemeinen Verwaltung (111, 72 €/Ew.) und der Allgemeinen Finanzwirtschaft (611, 161 €/Ew. und 612 mit 96 €/Ew.) Auszahlungen von mehr als 25 €/Ew. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 HKO sind den Landkreisen bestimmte Aufgaben dem Grunde nach zugewiesen, die über die Leistungsfähig-

keit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (sog. Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben).

Die Landkreise nehmen in der Regel Aufsichts- und Koordinierungsfunktionen wahr, soweit nicht die durch Spezialgesetz „gruppenübergreifend“ zugeordneten Aufgaben der örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, der Schulträger und der ÖPNV-Träger betroffen sind. Nur in wenigen Bereichen fehlt ihnen jede Zuständigkeit. Es sind dies der Produktbereich Ver- und Entsorgung (531-538), die Gemeinde- (541), Landes- (543) und Bundesstraßen (544), Straßenreinigung (545), Parkeinrichtungen (546), sonstiger Personen- und Güterverkehr (548), Friedhofs- und Bestattungswesen (553), Umweltschutzmaßnahmen (561), Wirtschaftsförderung (571) und Tourismus (575). Außen vor bleibt auch insoweit der Produktbereich 16.

	Auszahlungen verbleibende Bereiche	je Ew.
Alle Landkreise	856.848.747	186,49
Ausreißer Oben (Vogelsbergkreis)	33.372.778	310
Ausreißer Unten (Landkreis Gießen)	34.674.922	137
Mittelbereich	788.801.047	186,27
Mittelbereich hochgerechnet auf alle Landkreise	855.823.954	186,27

#### **(6) Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche für die kreisfreien Städte**

Die kreisfreien Städte nehmen, soweit sie nicht örtliche Jugend- und Sozialhilfeträger, Schulträger und ÖPNV-Aufgabenträger sind, alle Aufgaben wahr, die im kreisangehörigen Bereich auf Gemeinden und Landkreise verteilt sind. Für ihre Aufgabenwahrnehmung in den ihnen nicht als Träger zugeordneten, pflichtig wahrzunehmenden und nicht kostendeckend refinanzierten Bereichen wären die ermittelten Durchschnittsausgaben der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Landkreise mit der Einwohnerzahl der kreisfreien Städte zu multiplizieren. Das Ergebnis kennzeichnet den auf die Pflichtaufgaben entfallenden Finanzbedarf der kreisfreien Städte. Ihre Einwohnerzahl betrug nach den Ergebnissen des Zensus zum 31.12.2011 1.400.039. Je Einwohner ergäbe sich ein „Restfinanzbedarf“ von 186,27 Euro je Ew. für Kreisaufgaben und 723 € je Ew. für Gemeindeaufgaben, zusammen 909,27 € je Ew. und damit insgesamt 1.273.013.462 €.

#### **(7) Ausgabenniveau der verbleibenden Aufgabenbereiche insgesamt**

Insgesamt ergeben sich für die nicht vollständig gebührenfinanzierten, nicht gruppenübergreifend verteilten Aufgaben ohne die Kinderbetreuung folgende Auszahlungen:

	Auszahlungen
kreisangehörige Gemeinden	3.320.238.466
kreisfreie Städte	1.273.013.462
Landkreise	855.823.954
Landeswohlfahrtsverband	55.169.419
zusammen	5.504.245.301

## **2. Zwischenergebnis: Auszahlungsbedarf für alle Aufgaben**

Für alle nicht komplett gebührenrefinanzierten Aufgabenbereiche fallen folgende um Ausreißer bereinigte Auszahlungen an (2011):

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV
Jugendhilfeträgerschaft	94.609.388	282.443.442	872.805.229	0
örtliche Sozialhilfeträgerschaft	229.495.279	709.605.892	2.048.711.310	0
überörtliche Sozialhilfeträgerschaft	0	0	0	1.420.377.386
Schulträgerschaft	104.758.912	360.412.571	1.278.971.771	22.946.503
ÖPNV-Aufgabenträgerschaft	10.566.945	32.154.803	94.331.437	0
Kinderbetreuung als Gemeindeaufgabe	962.565.162	349.723.419	0	0
übrige Aufgabenbereiche	3.320.238.466	1.273.013.462	855.823.954	55.169.419
zusammen (= Bedarf für Pflichtaufgaben 2011)	<b><u>4.722.234.152</u></b>	<b><u>3.007.353.589</u></b>	<b><u>5.150.643.701</u></b>	<b><u>1.498.493.308</u></b>

Für die drei Gruppen und den Landeswohlfahrtsverband errechnet sich ein Gesamtbedarf für Pflichtaufgaben von 14.378.724.750 € (2011).

### C. Erhöhung um einen Betrag für freiwillige Aufgaben

Nach Auffassung des StGH ist in Anwendung von Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ein angemessener zusätzlicher Betrag vorzusehen, der z. B. mit einem Prozentsatz der Ausgaben für die Pflichtaufgaben bemessen werden kann (Rn. 124). Eine Restquote von 5% der Ausgaben für freiwillige Aufgaben wird als verfassungsrechtlich problematisch niedrig angesehen (v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein, HV, Kommentar, Loseblatt, Stand: 1999, Art. 137, Rn. 208; für einen Mindestsatz von 5%: Schmitt, DÖV 2013, S. 452, 455).

Bei einem Mindestsatz von 5% für freiwillige Aufgaben ergäbe sich folgendes Bild:

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	zusammen
zusammen (= Bedarf für Pflichtaufgaben 2011)	4.722.234.152	3.007.353.589	5.150.643.701	1.498.493.308	14.378.724.750
erhöht um einen Prozentsatz für freiwillige Aufgaben (5%)	236.111.708	150.367.679	257.532.185	74.924.665	718.936.238
Mindestfinanzbedarf 2011	4.958.345.860	3.157.721.268	5.408.175.886	1.573.417.973	15.097.660.988

### D. Erhöhungsbeträge wegen Vermögensverzehr bzw. Investitions- und Sanierungsstaus

Fraglich ist, ob – wie oben angesprochen – der „doppische“ Haushaltsausgleich bei der Bemessung des Finanzbedarfs berücksichtigt werden muss, und zwar einschließlich aktuell nicht-zahlungswirksamer Aufwendungen.

## 1. Ableitung von Hilfsgrößen oder Verwendung der amtlichen Statistik

Die zu Grunde liegende Finanzstatistik erhebt die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Vermögensverzehr nicht (namentlich Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen). Andererseits enthält sie aber auch Auszahlungen und Einzahlungen, die im doppelischen Gemeindehaushaltsrecht nicht im Ergebnis-, sondern im Finanzhaushalt abzubilden sind. Im Rahmen der Identifikation von Kommunen mit besonders schlechter Haushaltslage wurden die doppelischen Haushaltsgrößen wie Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung mit Sonderposten unter Verwendung von Hilfsgrößen berücksichtigt. Dies könnte ein Weg zur Berücksichtigung doppischer Größen bei der Bemessung des Finanzausgleichs sein, sofern der Gesetzgeber unter Finanzbedarf die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs typischerweise erforderlichen Mittel versteht.

Alternativ könnte erwogen werden, das Finanzausgleichssystem auf zahlungswirksame Finanzkraft zur Deckung zahlungswirksamen Bedarfs zu begrenzen (so für die Umlagerhebung Rauber, Gemeindehaushalt 2009, S. 66, 69). Das würde bedeuten, dass neben den im Ergebnishaushalt aufgeführten zahlungswirksamen Größen auch Investitions- und Finanzierungstätigkeit berücksichtigt sind. Dies müsste den Kommunen nicht zwingend zum Nachteil gereichen. Nach Darstellung des Vertreters des sachsen-anhaltinischen MdF wird dort eine Art kamerale freie Spitze bedarfserhöhend berücksichtigt. Dies wäre ein in sich schlüssiger Lösungsweg.

## 2. Berücksichtigung eines Sanierungsstaus?

24 In diesem Zusammenhang wird verschiedentlich auch mit einem Instandhaltungs- und Sanierungsstau argumentiert. Die verbreitet schlechte Haushaltslage der Städte und Gemeinden habe zudem dazu geführt, dass die Unterhaltung des gemeindlichen Vermögens vernachlässigt wurde. Daher liegt der reale Finanzbedarf für eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des kommunalen Vermögens – sie ist durch § 108 Abs. 2 Satz 1 HGO verpflichtend vorgegeben – höher als das Ausgabenniveau der zurückliegenden Jahre. Unterhaltungs- und Sanierungsstaus in beträchtlicher Höhe stellt die Überörtliche Prüfung in ihren Berichten seit nunmehr bald 20 Jahren regelmäßig fest, wobei der Umfang dieses Staus nicht oder allenfalls schwer bezifferbar ist (Überörtliche Prüfung, LT-Drucks. 16/7537, S. 78).

Einen Anhaltspunkt für monetäre Größenordnungen bieten indes frühere Berichte der Überörtlichen Prüfung. Unterschreiten die Investitionen 25% der allgemeinen Deckungsmittel, stehen die Gemeinden vor der Aufgabe, einem möglicherweise eintretenden Werteverfall entgegenzuwirken (Überörtliche Prüfung, 17. Zusammenfassender Bericht 2007, LT-Drucks. 16/7537, S. 134). Für die kamerale „gegründete“ Jahresrechnungsstatistik hat die Überörtliche Prüfung die allgemeinen Deckungsmittel als die Summe aus Steuern, Schlüsselzuweisungen, Grunderwerbsteuerzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zinseinnahmen, Gewinnanteile und Konzessionsabgaben, weitere Finanzeinnahmen und kalkulatorische Einnahmen (unterlegt mit Verweisen auf die jeweiligen Gruppierungsnummern) definiert (Überörtliche Prüfung, 3. Zusammenfassender Bericht, LT-Drucks. 14/2963, Abschn. 2.4.2, S. 18). Als Investitionen sind dann die in der Rechnungsstatistik ausgewiesenen Ausgaben für Vermögenserwerb, Baumaßnahmen und Zuweisungen und Zuschüsse für investive Zwecke anzusetzen.

Diese Warngrenze soll auch für die Landkreise Geltung beanspruchen (Überörtliche Prüfung, 9. Zusammenfassender Bericht, LT-Drucks. 15/1600, S. 90). Letzteres ist insofern zweifel-



haft, als der Anteil von 25% angesichts der unterschiedlich hohen Anlagenintensität der „infrastrukturlastigen“ Gemeindeaufgaben einerseits und der mit Ausnahme weniger Bereiche mit wenig Infrastruktur verbundenen Kreisaufgaben (Ausnahmen: Schulträgerschaft und Kreisstraßen) bei den Landkreisen tendenziell zu hoch sein könnte. Ggf. wäre ein anderer Indikator für die Berücksichtigung von Infrastrukturlasten zu wählen.

Die Warngrenze von 25% überschritten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Hessen in den zurückliegenden Jahren seit 2003 trotz der Konjunkturpakete nur einmal nennenswert (Angaben in € je Ew., eigene Berechnung auf Grundlage der Jahresrechnungsstatistik):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt
Allg. Deckungsmittel	980	967	1008	1092	1245	1299	1108	1087	1180	1108
Investive Ausgaben	246	225	205	204	235	260	253	298	264	243
Ausgaben bei Einhaltung der Warngrenze	245	242	252	274	311	325	277	272	295	277
Erforderliche Mehrausgaben bis zur Einhaltung der Warngrenze*	-1	+17	+47	+70	+77	+65	+24	-26	+31	+34

Ein positiver Wert bedeutet einen nicht gedeckten Investitionsbedarf, als einen zusätzlichen Mindestfinanzbedarf, damit wenigstens die Warngrenze von 25% nicht unterschritten wird.

Für 2011 ergäbe sich damit je Einwohner ein Wert von 31 €, den die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich zur Verfügung hätten haben müssen, um wenigstens Mindestanforderungen an eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung gemeindlichen Vermögens gerecht zu werden.

Für die Landkreise ergab sich folgendes Bild:

Ausgaben / Einnahmen	je Ew. 2003	je Ew. 2004	je Ew. 2005	je Ew. 2006	je Ew. 2007	je Ew. 2008	je Ew. 2009	je Ew. 2010	je Ew. 2011	Durchschnitt
allg. Deckungsmittel	646	609	620	654	743	798	830	798	753	717
Investitionen allg. Deckungsmittel	84	94	125	98	107	113	115	137	196	119
Investitionen allg. Deckungsmittel	13,1%	15,3%	20,2%	15,0%	14,4%	14,2%	13,9%	17,1%	26,0%	16,6%
Ausgaben je Ew. für Investitionen bei Einhaltung der Warngrenze	161	152	155	164	186	199	208	199	188	179
Differenz zu den Soll-Ausgaben	77	59	30	65	79	86	92	63	-8	60

2011 überschritten die Investitionen der Landkreise die Warngrenze leicht.

Ob die methodische Ableitung der Warngrenze wirklich haltbar ist, begegnet durchaus Bedenken:

- So zeigt das Gemeindehaushaltsrecht, dass der Gesetzgeber – m. E. zurecht - Investitionen wegen der lange fortbestehenden Folgelasten für haushaltsrechtlich problematisch hält. Das zeigt sich an den Einschränkungen, die die GemHVO für die Zulässig-

keit der Veranschlagung für Auszahlungen für Investitionen und Baumaßnahmen in § 12 GemHVO regelt.

- Zum anderen – und schwer wiegender – ist nicht recht einsichtig, warum die Mindestinvestitionstätigkeit mit der Höhe allgemeiner Deckungsmittel – und damit insbesondere mit der Höhe der Steuereinnahmen – schwanken soll. Gemeindeindividuell betrachtet, führt das zu Ergebnissen, die sachlich kaum begründbar sind (zumah in gewerbesteuerstarken Kommunen).
- Schließlich sind einige anlagenintensive Aufgabenbereiche gerade nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln, sondern durch Gebühren und Beiträge refinanzierbar. Damit begegnet die Bezugsgröße allgemeine Deckungsmittel durchgreifenden Bedenken: Sie sind in vielen Bereichen gar nicht zur Deckung des Finanzbedarfs aus Investitionstätigkeit bestimmt.

Die KGSt schlägt für die Bemessung angemessenen Aufwands für die Instandhaltung kommunaler Gebäude pauschal 1,2% der Wiederbeschaffungszeitwerte aller Gebäude vor (B 7/2009, S. 21). Da hierfür keine Daten vorliegen, könnte eine pauschalierte Bemessung anhand der Bauausgaben zurückliegender Jahre als Hilfsgröße definiert werden. Diese wäre dann zwar grob, aber immerhin weniger diskussionsanfällig als der sehr zweifelhafte „Warn-grenzenmaßstab“. Ein Lösungsmodell könnte in Anlehnung an das in den Hinweisen zu § 59 GemHVO (Ziff. 8.6) enthaltene Modell einer Bemessung anhand früherer Ausgaben.

### **3. Zwischenergebnis**

26 Der Gesetzgeber muss eine grundsätzliche Bewertung der Frage vornehmen, wie er die Investitionstätigkeit der Kommunen oder alternativ deren als laufende Aufwendungen im doppel-schen Haushaltsrecht erkennbare Folgen berücksichtigt. Das Modell der Anerkennung eines Sanierungs- und Instandhaltungsstaus ist insofern kritisch, als es die Bedeutung von Investitionen womöglich überschätzt und zudem inhaltlich mangels geeigneter Anknüpfungspunkte kaum handhabbar ist.

## E. Erhöhungsbeträge wegen der erwartbaren Ausgabenentwicklung

Da ein neues Finanzausgleichsgesetz die erwartete Ausgabenentwicklung künftiger Perioden berücksichtigen muss, sind auch insoweit Erhöhungsbeträge vorzusehen.

### 1. Erhöhungsbeträge für die allgemeine Ausgabenentwicklung

Dieser zuletzt abgeleitete Betrag ist um die zu erwartende Kostenentwicklung für die Dauer des Zeitraums zu erhöhen, in dem das neue FAG gelten soll. Insoweit wird vorgeschlagen, vorläufig einen Ausgabenzuwachs in Höhe von 1,5% vorzusehen. Dieser wäre in den weiteren Diskussionen aufgabenbereichsspezifisch zu erhöhen.

Erhöhung um 1,5% im Jahr	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	zusammen
Basis 2011 (Pflichtplus freiw. Ausgaben)	4.958.345.860	3.157.721.268	5.408.175.886	1.573.417.973	15.097.660.988
2012	5.032.721.047	3.205.087.087	5.489.298.524	1.597.019.243	15.324.125.902
2013	5.108.211.863	3.253.163.394	5.571.638.002	1.620.974.532	15.553.987.791
2014	5.184.835.041	3.301.960.845	5.655.212.572	1.645.289.150	15.787.297.608
2015	5.262.607.567	3.351.490.257	5.740.040.761	1.669.968.487	16.024.107.072
2016	5.341.546.680	3.401.762.611	5.826.141.372	1.695.018.014	16.264.468.678

Erhöht um die so für die Jahre ab 2012 berücksichtigte erwartbare Ausgabenentwicklung ergibt sich ab 2016 ein Auszahlungsbedarf von **16.264.468.678 €**.

### 2. Kinderbetreuung

Hinzu tritt eine Erhöhung des Finanzbedarfs durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf U3-Betreuung, der bei der Bemessung des Finanzbedarfs für die Kinderbetreuung (361 und 365) ab spätestens 2013 bedarfserhöhend zu berücksichtigen ist. Zum 1. 3. 2011 wurden in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Hessen 33.491 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren betreut. Das entsprach einer Besuchsquote (also dem Verhältnis der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe, bezogen auf den Bevölkerungsstand vom 31.12.2010) von 21,6%. 27.097 (80,9%) dieser Kinder wurden in Kindertageseinrichtungen, die übrigen 6.394 (19,1%) in Tagespflege betreut.

Am Stichtag 1. 3. 2012 verzeichnete die Statistik in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Hessen 36.874 betreute Kinder, was einer Besuchsquote (also dem Verhältnis der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe, bezogen auf den Bevölkerungsstand vom 31.12.2011) von 23,8% entsprach. 29.917 (81,1%) nahmen die Betreuung in Tageseinrichtungen, 6.957 dieser Kinder die Betreuung in Tagespflege in Anspruch (18,9%). Der Bundesgesetzgeber ging bei Erlass des KiFöG-Bund davon aus, dass der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII in der ab 1. 8. 2013 geltenden Fassung im Bundesdurch-

schnitt von 35% der Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen werde (BT-Drucks. 16/10357, S. 2) und setzte Betriebskosten von 14.000 € jährlich für Plätze in Tageseinrichtungen und 7.200 € für Plätze in Tagespflege an.

Unterstellt, dass auch in Hessen 35% der unter Dreijährigen ab 1. 8. 2013 Betreuungsangebote wahrnehmen und dabei – entsprechend den 2011 und 2012 bestehenden Gegebenheiten – die Betreuung zu 81% in Tageseinrichtungen und zu 19% in Kindertagespflege erfolgt, werden – ausgehend vom 1. 3. 2012 – 19.107 zusätzliche Plätze in Tageseinrichtungen und 4.443 zusätzliche Plätze in Tagespflege erforderlich. Hieraus ergäbe sich ein zusätzlicher Auszahlungsbedarf ab 2013 von 267.498.000 € für Plätze in Tageseinrichtungen, 31.989.600 € für Plätze in Tagespflege, zusammen 299.487.600 €. Diese Beträge erhöhen sich bei einer unterstellten Aufwandssteigerung von 1,5% bis zum Jahr 2016 auf 283.912.627 € bzw. 33.952.595 €, zusammen 317.865.223 €.

Damit erhöht sich der Gesamtauszahlungsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände um 317.865.223 € auf **16.582.333.901 €**.

### **3. Weitere kostentreibende Standards**

Weitere kostentreibende Vorgaben erheblicher Art sind ebenfalls bedarfserhöhend zu berücksichtigen (Bspw. Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention).

### **Abschnitt 3: Anrechnung eigener Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten bei der Bemessung des Mindestfinanzbedarfs**

Das Land kommt seiner Finanzausstattungspflicht nach, indem es den Kommunen eigene Einnahmequellen zur Verfügung stellt bzw. belässt oder diese durch Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich aufstockt. Um die Höhe der über den Finanzausgleich bereitzustellenden Mittel festzulegen, müssen also zunächst die eigenen Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten bestimmt werden. Der StGH definiert die Anrechnung der originären Einnahmen bzw. Einnahmemöglichkeiten der Kommunen als den nach Bestimmung der im Rahmen der Mindestausstattung angemessenen Auszahlungen erforderlichen zweiten Schritt zur Bemessung des eigentlichen Finanzbedarfs der Gemeinden (StGH, juris, Rn. 163). Erforderlich ist eine typisierende Erfassung der Einnahmequellen der Kommunen der Höhe nach (Klaus Lange, Kommunalrecht, Teil 4, Kap. 15, Rn. 199).

#### **A. Grundlagen des Berechnungsmodells für die Einnahmeseite**

Bund und Land weisen den Kommunen Mittel für unterschiedliche Zwecke oder – etwa in Gestalt von Schlüsselzuweisungen – auch ohne Zweckbindung zu. Einige wenige Einnahmequellen sind für die Gemeinden beeinflussbar: Zu nennen sind insbesondere Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen, für Verwaltungsleistungen, Beiträge und ähnliche Entgelte. Sie verwaltet die Gemeinde in unterschiedlichem Ausmaß eigenverantwortlich. In einigen Fällen entscheidet sie über die Erhebung dem Grunde nach (wird eine Abgabensatzung erlassen oder nicht?) oder kann durch die Intensität der Geltendmachung und Beitreibung zumindest die Höhe des Aufkommens beeinflussen. Daneben kann die Gemeinde Steuern erheben, und zwar die Steuern mit Hebesatzrecht und örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Jahresrechnungsstatistik und Realsteuervergleich weisen die eigengestaltbaren Einnahmequellen der Kommunen lückenlos nach.

Die Zuweisungen von Bund und Land sind für die Kommunen in der Regel nicht gestaltbar. Sie wären bei der Bemessung des vom Land abzudeckenden Finanzbedarfs herauszurechnen. Zunächst wären die Einnahmepotenziale der Gemeinden und Gemeindeverbände aus eigengestaltbaren Einnahmequellen zu prüfen.

Spiegelbildlich zur Ausgabenseite werden zunächst die kostendeckend zu refinanzierenden Bereiche Abfall (537), Abwasser (538), Straßenreinigung (545) und Wasserversorgung (533) ausgesondert.

#### **B. Einnahmearten**

Zuweisungen des Bundes sind in den Konten 6130, 6140, 6144, 6191, 6230, 6480, 6610, 6810, 6860 anzutreffen. Sie sind als „sonstige Einnahmen“ gegenüber Entgelten für die Leistungen der Kommunen und Steuern vorrangige Deckungsmittel. Ihre Höhe ist ebenso festzustellen wie die Höhe der Zuweisungen des Landes in den einzelnen Aufgabenbereichen. Sie werden in den Konten 6111, 6121, 6131, 6141, 6181, 6231, 6481, 6661, 6811, 6861, 6921, 6951 ausgewiesen. Die Zuweisungen des Landes sind für die Bemessung des vom Land abzudeckenden Finanzbedarfs zunächst aus den eigenen Einnahmen der Kommunen und Zuweisungen durch vom Land verschiedene Dritte auszusondern.

Die Entgelte für Leistungen der Kommunen und übrigen Einzahlungen sind dann im letzten Schritt für die Produktbereiche mit Pflichtaufgaben, die nicht vollständig durch Gebühren refinanziert sind, zu erfassen.

Im Anschluss erfolgt eine Bemessung der originären Steuereinnahmen im Wesentlichen auf Grundlage des Realsteuervergleichs.

### C. Einnahmen in besonderen Aufgabenbereichen

In den bei der Ausgabenseite differenziert betrachteten Aufgabenbereichen der Jugendhilfeträgerschaft, der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgerschaft und der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft sind die Einzahlungen wiederum separat zu betrachten.

#### 1. Jugendhilfeträgerschaft (362, 363, 366, 367)

Im Bereich der Jugendhilfeträgeraufgaben ergab sich ein Auszahlungsbedarf von insgesamt 1.249.858.059 € (2011). Ihm standen Einzahlungen gegenüber:

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	Zusammen
Auszahlungsbedarf	94.609.388	282.443.442	872.805.229	0	1.249.858.059
Zuweisungen des Bundes	-343.731	-60.253	-862.718	8.900	-1.257.802
andere Einzahlungen	-15.403.109	-31.951.758	-1.202.262	0	-48.557.129
ungedeckter Bedarf	78.862.548	250.431.431	870.740.249	8.900	1.200.043.128
<i>Zuweisungen des Landes</i>	<i>8.113.396</i>	<i>6.583.606</i>	<i>1.022.845</i>	<i>28.640</i>	

Andererseits waren als Besondere Finanzaufweisung an die örtlichen Jugendhilfeträger 63.000.000 Euro im Haushaltsplan ausgewiesen (vgl. Staatsanzeiger 2011, S. 674).

#### 2. Örtliche Sozialhilfeträgerschaft

Die Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers verursachten folgende Einzahlungen und Auszahlungen:

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Zusammen
Auszahlungsbedarf	229.495.279	709.605.892	2.048.711.310	2.987.812.481
Zuweisungen des Bundes	-171.110	-263.197.580	-229.545.339	-492.914.029
andere Einzahlungen	-3.556.590	-86.347.971	-640.649	-90.545.210
ungedeckter Bedarf	225.767.579	360.060.341	1.818.525.322	2.404.353.242
<i>Zuweisungen des Landes 2011</i>	<i>1.546.097</i>	<i>86.333.057</i>	<i>29.338</i>	

Auch hier entsprechen die Einzahlungen lt. Statistik nicht den im Landeshaushalt verschiedentlich veranschlagten Zuweisungen. Für die Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe waren 2011 im KFA 62.700.000 € ausgewiesen (vgl. Staatsanzeiger 2011, S. 674).

#### 3. Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Der LWV als überörtlicher Sozialhilfeträger verzeichnete lt. Statistik folgende Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich der Sozialhilfeträgeraufgaben:

	Betrag in €
Auszahlungsbedarf	1.420.377.386
Zuweisungen des Bundes	-70.665.875
andere Einzahlungen	-298.029.287
verbleibender Bedarf	1.051.682.224
<i>Zuweisungen des Landes 2011</i>	<i>29.756.142</i>

#### 4. Schulträgerschaft

Für die Aufgaben der Schulträgerschaft sind folgende Einzahlungen zu verzeichnen:

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	Zusammen
Auszahlungsbedarf	104.758.912	360.412.571	1.278.971.771	22.946.503	1.767.089.757
Zuweisungen des Bundes	-27.072	-117.573	-217.589	-58.945	-421.179
andere Einzahlungen	-20.255.300	-32.292.074	-11.147.216	-9.018.583	-72.713.173
verbleibender Bedarf	84.476.540	328.002.924	1.267.606.966	13.868.975	1.693.955.405
<i>Zuweisungen des Landes 2011</i>	<i>21.910.005</i>	<i>84.091.633</i>	<i>204.259.031</i>	<i>376.133</i>	<i>310.636.802</i>

31

#### 5. ÖPNV-Aufgabenträgerschaft

Die Aufgaben der ÖPNV-Trägerschaft müssen weit überwiegend aus dem Steueraufkommen bzw. Zuweisungen des Landes refinanziert werden.

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Zusammen
Auszahlungsbedarf	10.556.945	32.154.803	94.331.437	137.043.185
Zuweisungen des Bundes	-126.000	-0	-0	-126.000
andere Einzahlungen	-6.320.535	-13.801.957	-459.875	-20.582.367
verbleibender Bedarf	4.110.410	18.352.846	93.871.562	116.334.818
<i>Zuweisungen des Landes 2011</i>	<i>5.819.326</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>5.819.326</i>

#### 6. Zwischenergebnis: Deckungsmöglichkeiten für spezialgesetzlich zugeordnete Aufgaben

Die durch Fachgesetz gesondert zugeordneten größeren Aufgabenbereiche der Jugendhilfeträgerschaft, der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgerschaft, Schulträgerschaft und des ÖPNV verzeichnen nach Einzahlungen aus Zuweisungen des Bundes und anderen Einzahlungen abzüglich Zuweisungen des Landes 2011 einen verbleibenden, durch Steuereinnahmen oder Zuweisungen des Landes abzudeckenden Bedarf (Spalte Auszahlungsbedarf nach Einzahlungen):

Aufgabenbereich	2011		Auszahlungsbedarf bis 2016
	Auszahlungsbedarf	Auszahlungsbedarf nach Einzahlungen	
Jugendhilfeträgerschaft	1.249.858.059	1.200.043.128	1.292.787.266
örtliche Sozialhilfeträgerschaft	2.976.551.823	2.404.353.242	2.590.171.287
überörtliche Sozialhilfeträgerschaft	1.420.377.386	1.051.682.224	1.132.960.437
Schulträgerschaft	1.767.089.758	1.693.955.405	1.824.871.061
ÖPNV-Aufgabenträgerschaft	137.053.184	116.334.818	125.325.639
zusammen	7.550.930.210	6.466.368.817	6.966.115.690
Davon entfallen auf die Gruppen der...			
kreisangehörigen Gemeinden	439.430.524	389.660.487	419.775.010
kreisfreien Städte	1.384.616.708	956.847.542	1.030.796.551
Landkreise	4.294.819.747	4.050.744.099	4.363.801.822

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden wie oben dargestellt um 1,5% jährlich pauschal erhöht, da die entsprechende Erhöhung bei der Bemessung des Auszahlungsbedarfs oben nicht bei der Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche erfolgte.

### 7. Berücksichtigung der Einzahlungen bei der Kinderbetreuung (361 und 365)

Die Kinderbetreuung ist kostenintensiv und wird in unterschiedlichster Weise wahrgenommen. Teils betreiben die Kommunen Angebote in eigener Regie und auf eigene Kosten, teils nehmen freie und gewerbliche Träger die Aufgabe wahr. Je nach Ausgestaltung vereinnahmt die Kommune etwaige Elternbeiträge oder der Träger. Daher ist die amtliche Finanzstatistik in diesem Bereich nur eingeschränkt aussagekräftig, wenn es um die Bemessung von Einnahmen bzw. Einnahmemöglichkeiten i. S. d. Überlegungen des StGH geht. Wegen der unübersichtlichen Trägerstruktur und der sehr unterschiedlichen Handhabungen bei der Höhe von Elternbeiträgen wird für Letztere eine pauschale Bemessung der insoweit bestehenden Einnahmemöglichkeiten der Kommunen vorgeschlagen. Nach den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für das KiFöG-Bund (BT-Drucks. 16/9299, S. 51 f.) ergeben sich für Plätze in Tageseinrichtungen Betriebskosten in Höhe von 14.000 €, von denen fiktiv 15% als Elternanteil und Anteil freier Träger in Abzug gebracht werden.

Demgegenüber äußerte der Minister des Innern und für Sport in einer Antwort auf eine Anfrage aus der Mitte des Landtags, dass zumindest im Zusammenhang mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock allein eine Elternbeteiligung von einem Drittel als zumutbar unterstellt werde (LT-Drucks. 18/6241 S. 2). Auf dieser Grundlage wäre der durch originäre steuerliche Einnahmequellen bzw. Landeszuweisungen abzudeckende Bedarf der Gemeinden in diesem Bereich entsprechend niedriger.

Auch in diesem Bereich sind zunächst die Einzahlungen aus Zuweisungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen.

Für die weitere Entwicklung ab 2011 war die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf U3-Betreuung ab 2013 bedarfserhöhend zu berücksichtigen. Für die Zuordnung dieses Finanzbe-



darfs auf die Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden einerseits bzw. der kreisfreien Städte andererseits wurde unterstellt, dass die Inanspruchnahme in etwa den Bevölkerungsanteilen beider Gruppen an der Altersklasse unter 6 insgesamt folgt. Diese vergrößernde Annahme könnte ggfls. anhand bis zum Gesetzgebungsverfahren vorliegender neuer statistischer Erkenntnisse noch verfeinert werden.

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Kinderbetreuung zusammen
Auszahlungsbedarf	962.565.162	349.723.419	1.312.288.581
Zuweisungen des Bundes	-9.741.609	-301.990	-10.043.599
Pauschalanteil Elternbeiträge und freie Träger	-144.384.774	-52.458.513	-196.843.287
verbleiben	808.438.779	296.962.916	1.105.401.695
Bedarf 2012	820.565.361	301.417.360	1.121.982.720
zuzüglich U3-Ausbau ab 2013	198.181.326	72.004.113	270.185.439
Bedarf 2016	1.006.620.105	368.967.029	1.375.587.134
<i>Zuweisungen vom Land 2011</i>	<i>138.704.883</i>	<i>44.736.329</i>	<i>183.441.212</i>

### 8. Einzahlungen in den verbleibenden Aufgabenbereichen

In den nicht zuvor dargestellten Aufgabenbereichen (Produktgruppen 01-15) verzeichneten die Kommunen folgende Auszahlungen und Einzahlungen:

33

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	Zusammen
Auszahlungen	3.320.238.466	1.273.013.462	855.823.954	55.169.419	5.504.245.301
Zuweisungen des Bundes	-29.262.768	-6.075.909	-3.052.532	-85.813	-38.477.022
andere Einzahlungen	-1.166.293.381	-951.789.273	205.251.345	-8.441.410	-2.331.775.409
verbleibender Bedarf 2011	2.124.682.317	315.148.280	647.520.077	46.642.196	3.133.992.870
Bedarf 2016	2.288.886.273	339.504.201	697.563.021	50.246.892	3.376.200.387
<i>Zuweisungen des Landes 2011</i>	<i>445.784.915</i>	<i>81.276.711</i>	<i>137.823.644</i>	<i>275.630</i>	<i>665.160.900</i>

Auch hier wurde der nicht durch auf die einzelne Produktgruppe entfallende Finanzbedarf pauschal um 1,5% jährlich erhöht.

### D. Zwischenergebnis: Durch Steuereinnahmen und Zuweisungen abzudeckender Mindestfinanzbedarf

Die Teilergebnisse des bei den drei Gruppen der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise sowie des LWV verbleibenden, nicht durch Einzahlungen im jeweiligen Produktbereich gedeckten Auszahlungsbedarfs sind abschließend zu addieren, ehe dann geprüft werden kann, inwieweit dieser verbleibende Finanzbedarf der Produktbereiche 1-15 durch Steuern bzw. Zuweisungen des Landes und Umlagen im Produktbereich 16 zu decken ist (für den erwarteten Stand 2016).

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	LWV	Zusammen
Spezialgesetzlich zugeordnete Trä- gerschaften	419.775.010	1.030.796.551	4.363.801.822	1.151.742.307	6.966.115.690
Kinderbetreuung, soweit Gemein- deaufgabe	1.006.620.105	368.967.029	0	0	1.375.587.134
ungedeckter Bedarf übrige Aufgaben	2.288.886.273	339.504.201	697.563.021	50.246.892	3.376.200.387
<b>zusammen</b>	<b>3.715.281.388</b>	<b>1.739.267.781</b>	<b>5.061.364.843</b>	<b>1.201.989.199</b>	<b>11.717.903.211</b>

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der vorstehend wiedergegebenen Annahmen ein möglicher, nicht durch sonstige Einzahlungen bzw. spezielle Entgelte gedeckter Finanzbedarf von insgesamt rd. 11,7 Mrd. € für 2016. Hinzu träten die Umlageverpflichtungen. Hinzu Dieser wäre durch eigene steuerliche Einnahmen bzw. Umlagen sowie Zuweisungen des Landes abzudecken.

### **E. Eigene Steuereinnahmen und Mindestausstattung**

Bei den originären Steuereinnahmen und Steuereinnahmemöglichkeiten ist im Sinne der Rechtsprechung des StGH wiederum zwischen den Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise zu differenzieren (StGH, Rn. 146).

#### **1. Vorüberlegungen für die Berücksichtigung eigener Steuereinnahmen**

Innerhalb der hessischen kommunalen Gebietskörperschaften gibt es ein erhebliches Steuerkraftgefälle zwischen den Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte insgesamt, aber auch innerhalb der jeweiligen Gruppen. Daher ist zu erwarten, dass es eine Reihe von Gemeinden gibt, deren rechnerischer Finanzbedarf für die Aufgabenwahrnehmung in den Produktbereichen 1-15 durch die originären eigenen Steuereinnahmen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde übertroffen wird. Derartige Überschüsse werden nach geltendem Recht nicht an andere Kommunen umverteilt. Vielmehr erhalten abundante Städte und Gemeinden (also solche, deren eigene Steuerkraftmesszahl den in der Bedarfsmesszahl ausgedrückten rechnerischen Finanzbedarf übersteigt) die Mindestschlüsselzuweisung (und zahlen vergleichsweise hohe Umlagen).

Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit der Anrechnung eigener Steuereinnahmen zunächst zu prüfen, welche Städte, Gemeinden und Landkreise höhere originäre Einnahmen verzeichnen als ein nach dem Oben dargestellten ungedeckter rechnerischer Finanzbedarf besteht.

Nach der Entscheidung des StGH ist es nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber Umlagen einführt, die eigene kommunale Steuereinnahmen abschöpfen oder umverteilen (StGH, Rn. 197-200). Allerdings muss dann sichergestellt sein, dass die verbleibende Finanzausstattung noch bedarfsgerecht ist.

### a) Feststellung des kommunalindividuellen Finanzbedarfs

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, bei welchen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten die eigenen Steuereinnahmen rechnerisch über dem nach den oben dargestellten Finanzbedarf für die Aufgaben der Produktbereiche 1-15 liegen.

Dabei wird den jeweiligen Städten und Gemeinden auf Grundlage der zuvor vorgenommenen Bedarfsermittlungen ein einwohnerbezogener abstrakter Finanzbedarf zugeordnet. Er errechnet sich aus der Summe der Bedarfe je Einwohner bzw. Einwohner in der maßgeblichen Altersklasse (je nach Aufgabenbestand der Kommune). So ist sichergestellt, dass die besonderen Aufgaben der kreisfreien und Sonderstatusstädte bedarfserhöhend berücksichtigt werden.

Weiterhin bedarfserhöhend wurde die Belastung aus der Kreis- und Schulumlage berücksichtigt. Hierbei wird von dem landesdurchschnittlichen Gesamthebesatz beider Umlagen von (2013) 56,8% der Umlagegrundlagen nach derzeitigem FAG ausgegangen (Angabe nach Wohltmann, Der Landkreis 2013, S. 396, 425). Die Umlagegrundlagen werden gemäß der in den Orientierungsdaten (Staatsanzeiger 2013, S. 1400) mit den dort vorgesehenen Steigerungsraten der Umlagegrundlagen für die Folgejahre fortgeschrieben (2013 – Ist - +5,7%, 2014: +2,5%, 2015: +3%, 2016: +4,5%). Für die LWV- und Krankenhausumlage, wie sie von den kreisfreien Städten zu zahlen sind, wurden die Umlagegrundlagen nach den Angaben der Orientierungsdaten für die Verbandsumlagen fortgeschrieben und Hebesätze von 13,8% (LWV-Umlage) und 1,3% (Krankenhausumlage) zu Grunde gelegt.

### b) Feststellung der kommunalindividuellen eigenen steuerlichen Einnahmen

Zunächst sind die eigenen steuerlichen Einnahmequellen der Gemeinden zu bestimmen. Herkömmlich werden dabei die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer einschließlich Familienleistungsausgleich sowie der Realsteuern (Grundsteuern A und B und Gewerbesteuer) berücksichtigt.

Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass wesentliche Steuerquellen – Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie, weniger bedeutend, die Grundsteuer A – mit Hebesatzrecht ausgestattet sind, die Höhe des Aufkommens also jedenfalls auch durch individuelle Dispositionen der Gemeinde geprägt ist.

Das BVerfG beschreibt die Funktion der Hebesätze so:

*„Das Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden. Einerseits ermöglicht es ihnen, Unterschiede in der Belastung und in der Ergiebigkeit der zugewiesenen Steuerquellen auszugleichen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, ihre Einnahmen durch Anspannung der Gewerbesteuer (die Überlegung ist auch auf die Grundsteuer übertragbar, d. Verf.) an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben“* (BVerfG, Beschluss v. 27. 1. 2010, Az. 2 BvR 2185/04, 2 BvR 2189/04 – juris, Rn. 86).

Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Gemeinden ihr Hebesatzrecht typischerweise nutzen. Hierbei kann ein einheitlicher und jedenfalls als zumutbar angesehener Hebesatz zu Grunde gelegt werden (BVerfG, Urt. v. 31. 1. 2013, Az. 8 C 1/12 – juris, Rn. 17). Mit Blick auf das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung sollten die gemeindlichen Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Realsteuern zu

annähernd gleichen Teilen in den Finanzausgleich einbezogen werden (BVerwG, Urt. v. 31. 1. 2013, Az. 8 C 1/12 – juris, Rn. 16 – für Umlagegrundlagen).

Da die Umlagegrundlagen nach bisheriger hessischer Staatspraxis in gleicher Weise bestimmt werden wie die Steuerkraftmesszahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisung, muss dieser Grundsatz der gleichmäßigen Einbeziehung im Sinne eines in sich folgerichtigen Systems auch bei der Bemessung des Finanzbedarfs Geltung beanspruchen.

Im ersten Schritt wäre demnach der Umfang zu bestimmen, in dem die genannten fünf Steuerarten in den Finanzausgleich einbezogen werden sollen. Der Gesetzgeber bezog dabei in der Vergangenheit die Steuerarten zunehmend stärker in die Umlagegrundlagen ein, ließ allerdings zunehmend Ungleichgewichte zwischen der Einbeziehung der Gemeindeanteile einerseits (seit 2007: 100%) und den Realsteuern (bei seit 1999 unveränderten Nivellierungshebesätzen deutlich unter 100%) zu. Angesichts der aus dem Gebot interkommunaler Gleichbehandlung folgenden Vorgaben sollte hier ein einheitliches Niveau bestimmt werden, beispielsweise von 95%. Als der Gesetzgeber zuletzt mit dem FAG-Änderungsgesetz 1999 zuletzt die Nivellierungshebesätze änderte, strebte er eine Einbeziehung der Realsteuern in die Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in diesem Umfang an (Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drucks. 16/4013, S. 6).

Bei den Realsteuern wären Ansatzpunkt hierfür die die gewogenen Durchschnittshebesätze der Realsteuern. Diese könnten in Nivellierungshebesätze überführt werden, die das in dieser Weise nivellierte bzw. standardisierte Steueraufkommen zu einem bestimmten, für die kfa-relevanten Steuern einheitlichen Prozentsatz erfassen. Für die Modellrechnung wurde eine Einbeziehung von 95% zu Grunde gelegt.

Da die Hebesätze, wie das BVerfG zutreffend feststellt, auch eine Anpassung der Einnahmen an den Finanzbedarf zulassen sollen, sind die gewogenen Durchschnittshebesätze für die Größenklassen zu ermitteln, die auch bei der Ermittlung des Finanzbedarfs gebildet wurden. Das sind nach der hier vorgeschlagenen Fassung die Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte. Die so ermittelten durchschnittlichen Hebesätze je Gemeindegruppe sollten dann als fiktive Hebesätze zu Grunde gelegt werden, die auf die hebesatzbereinigten Grundbeträge der einzelnen Realsteuerart angewendet werden können. Die Verwendung fiktiver Hebesätze ist allgemein als notwendig anerkannt, um die Strategieanfälligkeit des Finanzausgleichssystems zu minimieren (Droege, NWVBl. 2013, S. 41, 42).

Auf Basis des Realsteuervergleichs 2012 ergäben sich folgende fiktiven Hebesätze:

	Grdst. A	Grdst. B	Gew.St.	Grdst. A 95%	Grdst. B 95%	Gew.St. 95%
kreisangehörige Gemeinden	290	302	347	276	287	330
kreisfreie Städte	246	452	462	234	429	439

Für die Bestimmung der eigenen steuerlichen Einnahmen wurden zunächst die eigenen steuerlichen Einnahmen der Kommunen aus Einkommen- und Umsatzsteueranteil sowie Familienleistungsausgleich sowie der Realsteuern festgestellt. Dabei wurde die Ist-Entwicklung 2013 berücksichtigt. Zusammengefasst wurden folgende Einnahmeveränderungen angesetzt (in % zum Vorjahr):

	2013	2014	2015	2016
Gemeindeanteil an der ESt.	+7,0	+5,5	+4,5	+5,0
Familienleistungsausgleich	+9,0	-3,5	+1,0	+3,0
Gemeindeanteil an der USt.	+1,1	+3,0	+1,0	+3,0
Gewerbsteuer brutto	-1,2%	+4,0	+6,0	+3,0
Gewerbsteuerumlage	-2,4%	+4,0	+4,0	+3,0
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0
Kreisumlagegrundlagen	+5,0	+2,5	+3,0	+4,5
Verbandsumlagegrundlagen	+6,5	+3,0	+2,5	+4,5

Für die Gemeindeanteile und die Gewerbsteuer wurden für 2014 und danach dann die 2013 veröffentlichten Orientierungsdaten zu Grunde gelegt (sie erscheinen bei den Grundsteuern A und B als unplausibel, so dass insoweit die 2012 veröffentlichten Werte beibehalten wurden). Für die Bemessung der Landkreiseinnahmen wurde wie oben unter E.1 a beschrieben verfahren.

## 2. Mindestfinanzbedarf der Gruppen ohne „Überschusskommunen“

Wie oben bereits ausgeführt, erhalten nach geltendem Recht Kommunen, deren eigene Steuereinnahmen den rechnerischen Finanzbedarf übersteigen, die Mindestschlüsselzuweisung. Sie bestreiten aus diesen rechnerischen Überschüssen aber keinerlei Zahlungen zu Gunsten anderer Kommunen mit der Folge, dass diese rechnerischen Überschüsse bei Betrachtung der Gesamtheit der Kommunen einer Gruppe nicht ausgesondert werden dürfen.

Für die kreisangehörigen Gemeinden verzeichneten auf Grundlage der vorstehenden Modellrechnung 17 Städte und Gemeinden eigene Steuereinnahmen, die über dem rechnerischen Bedarf lagen. Ihr „Überschuss“ belief sich auf 137,6 Mio. €. Für die restlichen 404 kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergibt sich ein Bedarf von rd. 2.062 Mio. €.

Bei den kreisfreien Städten führt die erwartete positive Einnahmeentwicklung angesichts ihrer breiten eigenen Steuerbasis dazu, dass nur noch Offenbach einen vom Land abzudeckenden Rest-Finanzbedarf im Jahr 2016 hätte. Er belief sich auf rd. 54,0 Mio. €.

Für die Landkreise ergibt sich wie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein erheblicher ungedeckter Finanzbedarf. Dieser berücksichtigt indes nicht stärkere Kostenbeteiligungen des Bundes an bestimmten Soziallasten, die erst ab 2012 einsetzten. Von daher hat gerade bei den Landkreisen die festgestellte Differenz zwischen Aufgaben- und Verbands- und Krankenhausumlagekosten und eigenen Einzahlungen inklusive Kreis- und Schulumlage einen nur vorläufigen Charakter. Sie beläuft sich auf Grundlage der Modellberechnung auf 2.853 Mio. € 2016. Dieser Befund würde sich aber deutlich relativieren. Aus aktueller Sicht gäbe es 2016 keinen „Überschusslandkreis“.

## 3. Nachrichtlich: Höhe der Zuweisungen des Landes 2011

Diesen rechnerischen Werten für 2016 soll nachrichtlich gegenübergestellt werden, welche Mittel das Land 2011 tatsächlich zuwies. Tatsächlich wies das Land 2011 folgende Mittel zu:

	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise
Schlüsselzuweisungen	741.859.000	365.298.000	579.385.000
Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen	9.010.800	25.569.300	98.419.900
Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen	6.570.000		
Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe	62.700.000		
Zuweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende	100.000.000		
Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe	5.514.200	22.440.700	35.045.100
Zuweisungen zu den Ausgaben für Kinder- und Jugenderholung, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen	1.000.000		
Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches	80.000.000		
Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr	121.450.000		
Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr			
Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater	10.973.000		
Zuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen	2.550.000		
Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen	14.000.000		
Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte	11.106.900	393.100	0
Landesausgleichsstock	43.200.000		Landkreise sind lt. Richtlinien nicht antragsberechtigt
Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen	27.030.000	11.150.000	11.598.000
Schulbaupauschale	11.295.000	25.161.000	80.119.000
Zuwendungen zur Projektförderung	110.350.000		
Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser	224.500.000		

## **Abschnitt 4: Über den Mindestfinanzbedarf hinausgehende angemessene Finanzausstattung**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben neben dem Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung auch einen weitergehenden Anspruch auf angemessene Finanzausstattung. Letzter steht jedoch unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anderer Länder wird unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit z. B. erörtert, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen und die Entwicklung der Aufgabenlasten bei der Bemessung dieser zusätzlich zuzuführenden Beträge zu berücksichtigen sei (Stichwort Symmetrie, VerFGH Rheinland-Pfalz, KommJur 2012, S. 260, 261).

Nach Klaus Lange (einem der Berichterstatter im Verfahren P.St. 2361) soll eine am Grundsatz der Verteilungssymmetrie orientierte Zuweisung von Finanzmitteln an die Kommunen unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Finanzausstattung die Beobachtung aller drei Determinanten des Kommunalen Finanzausgleichs voraus, nämlich Aufgabenbestand, Finanzkraft und Leistungskraft; des Weiteren gehöre zu der verfassungsrechtlich gebotenen angemessenen Finanzausstattung, dass sich eine günstige Entwicklung der staatlichen Steuereinnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen muss (Klaus Lange, Kommunalrecht, 1. Aufl. 2013, Kap. 15, Rn. 197 m. N.).

## **Abschnitt 5: Verteilung der Zuweisungen auf die Kommunen**

Das vorgeschlagene Lösungsmodell enthält mit der gemeindeindividuellen Bedarfs- und Steuerkraftberechnung bereits Ansatzpunkte für die Verteilung der Landeszuweisungen auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Kreise. Diese erfolgt aktuell durch allgemeine Zuweisungen, Besondere Finanzzuweisungen und Zuweisungen für Investitionen.

### **1. Vorrang für nicht zweckgebundene Zuweisungen**

Der abgeleitete Mindestfinanzbedarf und die darüber hinausgehende angemessene Finanzausstattung sollen nach Möglichkeit durch in ihrer Verwendung nicht zweckgebundene Zuweisungen abgegolten werden. Das impliziert, dass Aufgaben wie die der Jugend-, Schul- und Sozialhilfeträgerschaft ebenso wie die Kinderbetreuung bevorzugt über Ergänzungsansätze zu Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden sollten. Mit den zweckgebundenen Zuweisungen bringt das Land seine struktur- und konjunkturpolitischen Absichten auf der Kommunalenebene ein, um dort gleichwertige Leistungs- und Ausstattungsstandards sowie besondere landespolitisch motivierte Anliegen durchzusetzen (VerFGH Münster, Urt. v. 06.07.1993, Az. 9/92, 22/92 – juris, Rn. 66).

Grundsätzlich ist der Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung ebenso wie der weitergehende Anspruch auf angemessene Finanzausstattung aber dazu bestimmt, das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen mit Leben zu füllen. Damit müssen die Mittel den Kommunen grundsätzlich die Verfolgung eigener Prioritäten ermöglichen. Die verfassungsgerichtliche

Rechtsprechung hat aus diesem Befund gefolgert, dass eine Zweckbindung von Finanzausweisungen nur im Einklang mit der Selbstverwaltungsgarantie stehe, wenn der nicht zweckgebundene Teil der Schlüsselzuweisungen einen aufgabengerechten Finanzausgleich bewirken würde (Nds. StGH, Urt. v. 25.11.1997, Az. 14/95, 16/95, 18/95, 20/95, 22/95 – juris, Rn. 114).

## 2. Ortsteil-, Flächen- und andere Ansätze

In der landespolitischen Diskussion wird seit Langem die Frage erörtert, ob bestimmte Belastungen der Kommunen durch strukturelle (z. B. Bevölkerungsdichte) oder strukturräumliche (z. B. Zugehörigkeit zu einem Strukturraum) Gegebenheiten oder die Anzahl der Ortsteile (lt. der Veröffentlichung „Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile in Hessen, Gebietsstand 1. 1. 1981“, zuletzt erschienen im Mai 2008) vorgeprägt sind. Dabei wurde auf die im Aufsatz von Henkel, HSGZ 1987, S. 178, 183 wiedergegebene Einteilung der kreisangehörigen Gemeinden in Gruppen von Gemeinden mit folgender Anzahl Ortsteile zurückgegriffen:

- bis fünf Ortsteile,
- fünf bis neun Ortsteile,
- 10 bis 14 Ortsteile,
- 15 und mehr Ortsteile (Henkel a. a. O. nennt eine weitere Gruppe von 20 und mehr Ortsteilen, sie würde laut Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile in Hessen aber nur zwei Gemeinden umfassen, daher wird auf eine gesonderte Ausweisung verzichtet).

40

Für die genannten Bereiche ergab sich in der Auswertung der Auszahlungen 2011 folgendes Bild (je Ew.):

Gemeindetyp	Aufgabenbereiche				Summe der geprüften Bereiche	
	126	541		573	Summe 126+ 541 +573, je Ew.	Vergleich zum Durchschnitt (alle = 100)
	je Ew.	je Ew.	je km <sup>2</sup> Fläche	je Ew.		
alle Gemeinden	34	116	26.626	56	206	100
ländlich	34	119	14.105	65	218	106
Ordnungsraum	32	104	24.435	62	198	96
Ballungsraum	35	123	91.128	45	203	98
Bevölkerungsdichte unterdurchschnittlich	35	117	13.440	73	225	109
Anzahl Ortsteile						
bis 5 (155)	34	111	45.452	41	186	90
5 bis 9 (182)	34	110	24.269	71	216	105
10 bis 14 (59)	31	121	18.096	69	220	107
15 und mehr (25)	43	131	19.167	43	216	105

Am stärksten wichen die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte in Bezug auf die Auszahlungen nach Oben ab. Allerdings lagen auch sie nur gut 9% über dem durchschnittlichen Ausgabenniveau für diese drei Bereiche. Kein klares Bild ergab die Betrachtung der Ortsteile. Ggf. wären für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bevölke-



rungsdichte Zuschläge bei der Bemessung des individuellen Finanzbedarfs zu berücksichtigen. Dies sollte einer abschließenden Entscheidung für später vorbehalten werden.

## Anhang 1 Pflichtaufgabenbereiche der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gesetzliche Aufgabenzuweisung (Die Vorschriften sind mit den in [rv.hessenrecht.hessen.de](http://rv.hessenrecht.hessen.de) verwendeten Abkürzungen bezeichnet)

Produktbereich	Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband	
1	Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung und -service	Organisations- und Existenzaufgaben (insb. geregelt durch HGO, HKO, MittelstufenG, dazu erlassene Durch- und Ausführungsbestimmungen); Aufgaben der Anhörungsausschüsse nach § 7 Abs. 2 Hess-AGVwGO			
2	Sicherheit und Ordnung	Statistik und Wahlen	EuWG, BWahlG, LWG, KWG und Durchführungsbestimmungen; freiwillig: Kommunalstatistik nach § 12 LStatG			
		Ordnungsangelegenheiten	<p>§ 1 S. 1 HSOG-DVO/§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG/ § 2 HMG/ § 2 HWOAufG/ § 52 Abs. 1 S. 1 HBO (Gemeinden über 50.000 Ew. und soweit übertragen); Aufgaben der Verwaltungsbehörde in OWi-Angelegenheiten/ § 2 Abs. 2 S. 1 PStG/ § 27b AGBGB Fundsachenbehörde/ Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HFEG/ Erteilung von Fischereischeinen, § 30 HFischG/ § 1 Abs. 1 und 2 sowie in Gemeinden über 50.000 Ew. Abs. 7 GewZustV/ Wildschadensangelegenheiten nach § 34 Abs. 1 HJagdG/ § 4 Abs. 1 Nr. 2 KJH-GA/JuSchGZustV HE/ § 1 Nr. 4 PBefGZustV HE 1997 (Gemeinden über 7.500 Ew.)/ § 2 Abs. 1 StAngZustBehV HE/ § 2 Abs. 1 HAGThUG/ § 1 Hess.AGBGB (Ver-einswesen) f. Gemein-den über 50.000 Ew./Vornamensänderun-g in Gemeinden mit mehr als 7.500 Ew. § 1 Abs. 3 NamÄndZustV HE 1978/ Gemeinden über 7.500 Ew.: Entge-gennahme von Einbür-gerungsanträgen, § 2 Abs. 1 StAngZust-BehV/ § 26 Nr. 2 WoBindV in Gemein-den mit mehr als 50.000 Ew./ § 10 Abs. 1 HLöG f. Gemeinden über 7.500 Ew.</p>	<p>§ 1 S. 1 HSOG-DVO/§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG/ § 2 HMG/ § 2 HWOAufG/ § 52 Abs. 1 S. 1 HBO (Gemeinden über 50.000 Ew. und soweit übertragen); Aufgaben der Verwal-tungsbehörde in OWi-Angelegenheiten/ § 2 Abs. 2 S. 1 PStG/ § 27b AGBGB Fundsachen-behörde/ Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HFEG/ Erteilung von Fische-reischeinen, § 30 HFischG/ § 1 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 GewZustV/ Wildschadensangele-genheiten nach § 34 Abs. 1 HJagdG/ § 1 Nr. 4 PBefGZustV HE 1997/ § 2 Abs. 1 StAngZustBehV HE/ § 3 Abs. 2 DVO-BauGB (Bestellung der Gut-achterausschüsse)/ § 1 Hess.AGBGB (Ver-einswesen)/ § 44 Abs. 3 HFischG Aufgaben der Unteren Fischereibe-hörde/ § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD (Gesundheits-behörde)/ Aufgaben nach GesVwZustV HE 2011/ § 1 HWZG/ § 38 Abs. 3 HJagdG/ § 5 Abs. 2 HLÖG/Vornamensände-rung in Gemeinden mit weniger als 7.500 Ew. § 1 Abs. 3 und Namens-änderungen nach § 1 Abs. 2 NamÄndZustV HE 1978/ § 3 Abs. 1 Nr. 1 HAG PStG (Standes-amtsaufsicht)/ § 1 Abs. 2 SchfZG/ § 2 StAng-ZustBehV (Staatsange-hörigkeitsbehörde)/ § 24 Abs. 2 HWaldG/ § 64 Abs. 3 HWG (Unte-re Wasserbehörde)/ § 7 Abs. 3 HWVG / § 26 Nr. 2 WoBindV/ § 2 Nr. 2 AsylVfGZustV / § 2 Abs. 2 AufnG/ § 5 Abs. 4 HGöGD wg. IfSG/ § 10 Abs. 1 HLöG</p>	<p>§ 1 S. 1 HSOG-DVO/§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG/ § 2 HMG/ § 2 HWOAufG/ § 52 Abs. 1 S. 1 HBO (Gemeinden über 50.000 Ew. und soweit übertragen); Aufgaben der Verwal-tungsbehörde in OWi-Angelegenheiten/ § 1 Abs. 3 und Abs. 7 für Gemeinden unter 50.000 Ew. nach Ge-wZustV/ § 3 Abs. 2 DVO-BauGB (Bestel-lung der Gutachterausschüsse)/ § 1 Hess.AGBGB (Ver-einswesen) f. Gemein-den unter 50.000 Ew./ § 44 Abs. 3 HFischG Aufgaben der Unteren Fischereibe-hörde/ § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD (Gesundheits-behörde)/ Aufgaben nach Ges-VwZustV HE 2011/ § 1 HWZG/ § 38 Abs. 3 HJagdG/ § 5 Abs. 2 HLÖG/Vornamensände-rung in Gemeinden mit weniger als 7.500 Ew. § 1 Abs. 3 und Namens-änderungen nach § 1 Abs. 2 NamÄndZustV HE 1978/ § 3 Abs. 1 Nr. 1 HAG PStG (Standes-amtsaufsicht)/ § 1 Abs. 2 SchfZG/ § 2 StAng-ZustBehV (Staatsange-hörigkeitsbehörde)/ § 24 Abs. 2 HWaldG/ § 64 Abs. 3 HWG (Unte-re Wasserbehörde)/ § 7 Abs. 3 HWVG / § 26 Nr. 2 WoBindV/ § 2 Nr. 2 AsylVfGZustV / § 2 Abs. 2 AufnG/ § 5 Abs. 4 HGöGD wg. IfSG/ § 10 Abs. 1 HLöG</p>	
		Brandschutz	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG	§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HBKG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HBKG	
		Rettungsdienst		§ 5 Abs. 1 HRDG	§ 5 Abs. 1 HRDG	
		Katastrophenschutz		§ 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG	

Produktbereich		Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband
3	Schulträgeraufgaben	Grundschulen	§ 138 Abs. 2 HSchG Schulträgerschaft von Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim	§ 138 Abs. 1 HSchG	§ 138 Abs. 1 HSchG	
		Hauptschulen				
		Kombinierte Grund- und Hauptschulen				
		Schulformunabhängige Orientierungsstufe				
		Realschulen				
		Kombinierte Haupt- und Realschulen				
		Gymnasien, Kollegs				
		Gesamtschulen				
		Förderschulen				§ 139 Abs. 1 HSchG
		Berufliche Schulen				§ 139 Abs. 3 HSchG
		Schülerbeförderung				
		Fördermaßnahmen für Schüler				
		Sonstige schulische Aufgaben				
4	Kultur und Wissenschaft	Wissenschaft und Forschung	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Zoologische und Botanische Gärten				
		Theater	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Musikpflege	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Musikschulen	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Volkshochschulen	§ 8 Abs. 1 HWBG: Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew.	§ 8 Abs. 1 HWBG	§ 8 Abs. 1 HWBG	
		Büchereien	§ 5 Abs. 1 HessBiblG	§ 5 Abs. 1 HessBiblG	§ 5 Abs. 1 HessBiblG	
		Sonstige Volksbildung	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Heimat- und sonstige Kulturpflege	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (kulturelle Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (kulturelle Einrichtungen)	
		Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften				
5	Soziale Leistungen	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	§ 4 Abs. 1, Abs. 4 HAG SGB XII Heranziehung auf Antrag der Gemeinde (ganz oder Teile der Aufgaben), Landkreis muss Kosten erstatten, § 5 Abs. 2 HAG SGB XII	§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HAG SGB XII; § 1 Abs. 1 AVPflEG	§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HAG SGB XII/ § 1 Abs. 1 AVPflEG	§ 97 Abs. 3 SGB XII/ § 2 Abs. 3 HAG SGB XII

Produktbereich	Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband
	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	Heranziehungsmöglichkeit, § 6 Abs. 2 SGB II	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II	
	Hilfen für Asylbewerber		§ 1 DVO AsylbewerberLG	§ 1 DVO AsylbewerberLG	
	Soziale Einrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO (soziale Einrichtungen)	§ 19 Abs. 1 HGO (soziale Einrichtungen)	§ 16 Abs. 1 HKO (soziale Einrichtungen)	
	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz				§ 1 DGKOF
	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege				
	Unterhaltsvorschussleistungen		§ 52 Abs. 1 HKJGB/§ 1 USG/BLGZustV	§ 52 Abs. 1 HKJGB/§ 1 USG/BLGZustV	
	Betreuungsleistungen		§ 1 Abs. 1 HAG/BtR	§ 1 Abs. 1 HAG/BtR	
	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge				
	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	§ 1 Abs. 2 WoGZustV: Bad Homburg vor der Höhe, Fulda, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar	§ 1 Abs. 1 WoGZustV	§ 1 Abs. 1 WoGZustV	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB		
	– in Horten bzw. Einrichtungen für Schulkinder	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB		
	– in Tagespflege	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB		
	– in Tageseinrichtungen	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB		
	Jugendarbeit	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Jugendsozialarbeit (§ 13)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 20, 21)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Förderung der Erziehung in der Familie (§ 19)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Hilfen zur Erziehung (§ 27)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Erziehungsberatung (§ 28)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	

Produktbereich	Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband
	– Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Vollzeitpflege	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (§§ 8 a, 50 – 53, 55, 56, 58)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Mitarbeiterfortbildung (§§ 72, 74)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Aufwendungen für sonstige Maßnahmen				
	Tageseinrichtungen für Kinder				
	– Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	§ 30 Abs. 2 S. 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 S. 1 HKJGB		
	– Andere Tageseinrichtungen für Kinder	§ 30 Abs. 2 S. 1 HKJGB	§ 30 Abs. 2 S. 1 HKJGB		
	Einrichtungen der Jugendarbeit	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Einrichtungen der Familienförderung	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
	– Einrichtungen für werdende Mütter und für Mütter oder Väter mit Kind(ern)	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	

Produktbereich		Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband
		– Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
		– Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
		– Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	§ 5 Abs. 2 HKJGB (sofern herangezogen)	§ 5 Abs. 1 HKJGB	§ 5 Abs. 1 HKJGB	
		– Sonstige Einrichtungen				
7	Gesundheitsdienste	Krankenhäuser	§ 3 Abs. 2 HKHG (kreisangehörige Gemeinden können Krankenhäuser betreiben)	§ 3 Abs. 1 HKHG	§ 3 Abs. 1 HKHG	
		Gesundheitseinrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 16 Abs. 1 HKO	
		Maßnahmen der Gesundheitspflege	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 16 Abs. 1 HKO	
		Kur- und Badeeinrichtungen				
8	Sportförderung	Förderung des Sports	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 16 Abs. 1 HKO	
		Sportstätten und Bäder	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 19 Abs. 1 HGO	§ 16 Abs. 1 HKO	
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB Bauleitplanung	§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB Bauleitplanung		
10	Bauen und Wohnen	Bau- und Grundstücksordnung				
		Wohnbauförderung				
		Denkmalschutz und -pflege	§ 10 Abs. 6 Satz 1 HDSchG (Führung von Auszügen aus dem Denkmaltbuch); § 3 Abs. 3 Satz 1 HDSchG, soweit die kreisangehörige Gemeinde Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt	§ 3 Abs. 3 Satz 1 HDSchG Untere Denkmalschutzbehörde	§ 3 Abs. 3 Satz 1 HDSchG Untere Denkmalschutzbehörde	
11	Ver- und Entsorgung	Elektrizitätsversorgung				
		Gasversorgung				
		Wasserversorgung	§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 HWG Trink- und Betriebswasserversorgung	§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 HWG Trink- und Betriebswasserversorgung		
		Fernwärmeversorgung				
		Kombinierte Versorgung				
		Abfallwirtschaft	§ 1 Abs. 2 S. 1 HAKrWG (Einsammlung)	§ 1 Abs. 2 S. 1 HAKrWG (Einsammlung); Entsorgungspflicht, § 1 Abs. 3 HAKrWG	Entsorgungspflicht, § 1 Abs. 3 HAKrWG	
		Abwasserbeseitigung	§ 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 HWG Abwasserbeseitigungspflicht	§ 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 HWG Abwasserbeseitigungspflicht		

Produktbereich		Produktgruppe	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	Landeswohlfahrtsverband
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Gemeindestraßen	§ 43 HStrG Straßenbaulastträgerschaft für Gemeindestraßen; § 46 Abs. 3 HStrG Straßenbaubehörde	§ 43 HStrG Straßenbaulastträgerschaft für Gemeindestraßen; § 46 Abs. 3 HStrG Straßenbaubehörde		
		Kreisstraßen	§ 41 Abs. 3 S. 1 HStrG Straßenbaulastträgerschaft für Landes- und Kreisstraßen in Gemeinden über 30.000 Ew.	§ 41 Abs. 2 S. 1 HStrG Straßenbaulastträgerschaft für Kreisstraßen/ § 46 Abs. 3 HStrG Straßenbaubehörde für Kreisstraßen	§ 41 Abs. 2 S. 1 HStrG Straßenbaulastträgerschaft für Kreisstraßen/ § 46 Abs. 3 HStrG Straßenbaubehörde für Kreisstraßen	
		Landesstraßen				
		Bundesstraßen				
		Straßenreinigung	§ 10 Abs. 1 HStrG Reinigung/Regelung der Reinigung öff. Straßen	§ 10 Abs. 1 HStrG Reinigung/Regelung der Reinigung öff. Straßen		
		Parkeinrichtungen				
		ÖPNV	§ 5 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG: Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew.	§ 5 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG	§ 5 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG	
	Sonstiger Personen- und Güterverkehr					
13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	§ 19 Abs. 1 HGO soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen	§ 16 Abs. 1 HKO soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen	
		Öffentliche Gewässer/wasserbauliche Anlagen	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG Gewässerunterhaltungspflicht	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG Gewässerunterhaltungspflicht		
		Friedhofs- und Bestattungswesen	§ 5 Abs. 1 FBG	§ 5 Abs. 1 FBG		
		Naturschutz und Landschaftspflege	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde (Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew.), § 1 Abs. 3 Satz 1 HAGB-NatSchG	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde (Gemeinden mit mehr als 50.000 Ew.), § 1 Abs. 3 Satz 1 HAGB-NatSchG	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde für Gemeinden mit weniger als 50.000 Ew., § 1 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG	
		Land- und Forstwirtschaft			§ 1 Abs. 1 LwuaAVG	
14	Umweltschutz	Umweltschutzmaßnahmen		§ 15 Abs. 3 HALt-BodSchG	§ 15 Abs. 3 HALt-BodSchG	
15	Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsförderung				
		Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	§ 19 Abs. 1 HGO wirtschaftliche Einrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO wirtschaftliche Einrichtungen	§ 16 HKO wirtschaftliche Einrichtungen	
		Tourismus	§ 19 Abs. 1 HGO wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen	§ 19 Abs. 1 HGO wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen				
		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
		Abwicklung der Vorjahre				

## Anhang 2 Ergebnisse der Modellberechnung Finanzielle Mindestausstattung KFA 2016

Hinweis: „Überschussgemeinden“ weisen einen negativen nach eigenen Steuern ungedeckten Bedarf aus (z. B. im Beispiel Bensheim). Insoweit ist nur die finanzielle Mindestausstattung dargestellt, wie sie sich nach der Modellberechnung 2016 bemäße.

	Ew. Zensus	nach eigenen Steuern ungedeckt	Steuerkraft 2016	Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016	Umlage (Kreis- und Schulumlage)	eigener Bedarf insg.
Abtsteinach	2.454	730.056	2.260.639	2.990.695	1.294.153	1.696.541
Bensheim, St.	39.390	- 304.420	59.944.931	59.640.511	31.142.849	28.497.663
Biblis	8.791	7.071.372	9.229.846	16.301.218	10.131.055	6.170.163
Birkenau	10.038	4.857.177	7.758.800	12.615.976	5.815.817	6.800.159
Bürstadt, St.	15.362	8.059.117	12.302.260	20.361.377	9.157.713	11.203.664
Einhausen	6.163	2.397.086	5.301.404	7.698.490	3.342.264	4.356.226
Fürth	10.509	6.010.656	7.584.353	13.595.009	6.187.139	7.407.870
Gorxheimertal	4.060	1.968.659	2.864.676	4.833.335	2.060.230	2.773.105
Grasellenbach	3.825	2.223.921	2.263.037	4.486.958	1.852.868	2.634.090
Groß-Rohrheim	3.742	1.085.428	3.646.017	4.731.445	2.165.038	2.566.407
Heppenheim (Bergstraße), Krst.	24.862	5.949.824	27.508.495	33.458.319	15.955.133	17.503.186
Hirschhorn (Neckar), St.	3.497	744.761	3.474.741	4.219.501	1.928.764	2.290.737
Lampertheim, St.	31.285	15.727.818	25.995.233	41.723.051	19.993.071	21.729.980
Lautertal (Odenwald)	7.134	3.362.196	5.512.127	8.874.323	3.775.417	5.098.906
Lindenfels, St.	5.054	2.673.207	3.471.884	6.145.091	2.666.128	3.478.963
Lorsch, Karolingerstadt	13.048	5.445.811	11.822.524	17.268.335	7.853.855	9.414.480
Mörlenbach	9.851	5.115.805	7.673.448	12.789.253	5.880.354	6.908.899
Neckarsteinach, St.	3.822	1.169.890	3.532.235	4.702.125	2.056.362	2.645.763
Rimbach	8.490	3.720.131	7.313.613	11.033.745	5.083.757	5.949.988
Viernheim, St.	32.801	11.933.278	32.253.599	44.186.877	20.433.225	23.753.652
Wald-Michelbach	10.573	5.827.179	7.709.727	13.536.906	6.329.775	7.207.131
Zwingenberg, St.	6.696	1.591.448	6.827.364	8.418.812	3.840.952	4.577.860
Alsbach-Hähnlein	9.139	2.374.518	10.118.871	12.493.388	5.825.070	6.668.318
Babenhausen, St.	15.590	5.997.039	14.807.223	20.804.262	9.451.903	11.352.359
Bickenbach	5.483	861.027	6.518.022	7.379.049	3.449.360	3.929.689
Dieburg, St.	14.583	- 3.091.292	24.381.529	21.290.237	10.904.779	10.385.458
Eppertshausen	6.052	2.079.428	5.675.919	7.755.347	3.318.356	4.436.991
Erzhausen	7.498	3.453.153	6.448.996	9.902.150	4.292.728	5.609.421
Fischbachtal	2.624	1.265.242	1.849.203	3.114.445	1.346.392	1.768.053
Griesheim, St.	25.889	7.403.980	28.066.713	35.470.694	16.055.768	19.414.926



	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Groß-Bieberau, St.	4.574	- 851.695	7.345.694	6.493.999	3.333.161	3.160.837
Groß-Umstadt, St.	20.751	7.521.777	20.415.282	27.937.059	13.421.116	14.515.943
Groß-Zimmern	13.692	7.086.300	11.235.954	18.322.254	8.033.927	10.288.327
Messel	3.775	1.133.815	3.818.688	4.952.503	2.141.423	2.811.079
Modautal	4.989	2.092.982	3.873.569	5.966.551	2.506.802	3.459.749
Mühltal	13.380	4.286.865	13.882.480	18.169.346	8.506.080	9.663.265
Münster	14.105	7.629.102	10.726.917	18.356.019	8.235.021	10.120.999
Ober-Ramstadt, St.	14.619	4.120.545	16.306.746	20.427.290	9.681.549	10.745.742
Otzberg	6.300	3.022.986	4.880.166	7.903.151	3.382.116	4.521.035
Pfungstadt, St.	23.799	10.023.228	22.810.740	32.833.968	15.324.868	17.509.100
Reinheim, St.	16.262	5.939.339	15.552.623	21.491.962	10.024.287	11.467.675
Roßdorf	11.879	3.437.857	12.770.525	16.208.382	7.648.387	8.559.996
Schaafheim	9.117	4.592.168	6.974.780	11.566.948	5.089.542	6.477.406
Seeheim-Jugenheim	15.852	5.021.430	16.043.269	21.064.699	9.911.000	11.153.698
Weiterstadt, St.	23.973	1.343.044	34.936.171	36.279.215	18.042.627	18.236.588
Biebesheim am Rhein	6.321	915.902	8.071.356	8.987.257	4.543.542	4.443.715
Bischofsheim	12.541	6.393.421	10.078.619	16.472.040	7.340.855	9.131.184
Büttelborn	13.838	5.885.614	12.823.311	18.708.925	8.233.749	10.475.176
Gernsheim, Schöfferstadt	9.890	- 456.899	14.746.781	14.289.882	7.164.045	7.125.837
Ginsheim-Gustavsburg	15.880	3.569.008	17.424.351	20.993.359	9.505.309	11.488.050
Groß-Gerau, St.	23.871	9.122.187	24.687.343	33.809.530	16.181.169	17.628.360
Kelsterbach, St.	13.542	9.025.791	15.732.544	24.758.334	11.998.457	12.759.877
Mörfelden-Walldorf, St.	32.794	8.767.486	37.369.873	46.137.360	22.259.911	23.877.449
Nauheim	10.055	4.258.517	8.798.100	13.056.617	5.945.142	7.111.475
Raunheim, St.	14.739	9.336.915	11.614.002	20.950.917	9.144.683	11.806.234
Riedstadt, St.	21.732	11.616.667	17.245.997	28.862.665	12.756.355	16.106.309
Rüsselsheim, St.	59.826	80.712.868	50.406.646	131.119.513	24.701.709	106.417.804
Stockstadt am Rhein	5.813	2.595.358	4.640.293	7.235.651	3.031.839	4.203.812
Trebur	13.102	6.291.841	11.734.536	18.026.378	8.830.785	9.195.592
Bad Homburg v. d. Höhe, St.	51.851	5.015.355	109.921.932	114.937.287	38.248.517	76.688.770
Friedrichsdorf, St.	24.491	3.028.009	31.703.102	34.731.111	16.929.947	17.801.164
Glashütten	5.260	954.812	6.159.447	7.114.259	3.264.939	3.849.320
Grävenwiesbach	5.223	2.437.068	4.320.977	6.758.046	2.834.987	3.923.059
Königstein im Taunus, St.	15.935	886.352	22.795.467	23.681.818	11.455.336	12.226.482
Kronberg im Taunus, St.	17.939	2.521.153	29.978.492	32.499.645	19.415.280	13.084.365
Neu-Anspach	14.668	3.416.900	15.877.789	19.294.689	9.169.733	10.124.956

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern unge- deckt</b>	<b>Steuer- kraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Oberursel (Taunus), St.	44.291	567.403	69.946.044	70.513.446	37.577.216	32.936.230
Schmitten	8.862	2.521.676	9.520.472	12.042.148	5.511.822	6.530.325
Steinbach (Taunus), St.	10.143	4.620.505	9.181.001	13.801.506	6.053.665	7.747.841
Usingen, St.	13.412	5.070.879	12.950.843	18.021.722	8.281.069	9.740.654
Wehrheim	9.256	296.981	12.305.621	12.602.602	5.955.001	6.647.601
Weilrod	6.229	2.374.246	5.369.508	7.743.754	3.354.649	4.389.105
Bad Orb, St.	9.300	5.760.995	5.919.023	11.680.018	5.717.141	5.962.877
Bad Soden-Salmünster, St.	13.367	6.705.222	10.436.540	17.141.762	7.950.216	9.191.546
Biebergemünd	8.343	- 3.348.311	17.589.380	14.241.070	8.386.258	5.854.811
Birstein	6.299	3.292.042	4.401.483	7.693.525	3.357.329	4.336.195
Brachtal	5.166	3.048.182	3.413.202	6.461.384	2.755.452	3.705.932
Bruchköbel, St.	20.269	8.821.819	17.658.918	26.480.736	12.218.079	14.262.657
Erlensee, St.	13.171	7.457.376	9.722.180	17.179.556	7.611.630	9.567.926
Flörsbachtal	2.435	1.411.695	1.579.857	2.991.553	1.243.039	1.748.513
Freigericht	14.340	6.229.891	12.110.143	18.340.034	8.483.816	9.856.218
Gelnhausen, Barbarossastadt, Krst.	21.909	3.760.557	26.240.174	30.000.730	14.569.947	15.430.784
Großkrotzenburg	7.388	4.164.014	5.370.682	9.534.697	4.256.587	5.278.110
Gründau	14.434	5.784.099	13.204.815	18.988.913	8.734.740	10.254.173
Hammersbach	4.729	1.917.369	3.988.773	5.906.142	2.615.419	3.290.723
Hanau, St.	88.075	77.488.321	112.698.322	190.186.642	36.988.852	153.197.790
Hasselroth	7.274	2.547.298	6.762.510	9.309.808	4.163.104	5.146.704
Jossgrund	3.598	1.912.398	2.439.460	4.351.858	1.808.908	2.542.951
Langenselbold, St.	13.449	6.525.340	12.920.109	19.445.449	9.861.927	9.583.523
Linsengericht	9.824	2.837.552	9.841.451	12.679.003	5.831.834	6.847.169
Maintal, St.	36.070	16.292.400	33.843.601	50.136.001	23.810.176	26.325.825
Neuberg	5.209	1.993.518	4.536.453	6.529.971	2.960.625	3.569.346
Nidderau, St.	19.902	8.689.195	18.921.709	27.610.904	13.456.461	14.154.443
Niederdorfelden	3.785	748.278	4.820.165	5.568.443	2.352.975	3.215.468
Rodenbach	11.082	3.653.506	10.667.907	14.321.413	6.772.932	7.548.481
Ronneburg	3.359	1.385.476	2.719.067	4.104.543	1.685.044	2.419.499
Schlüchtern, St.	16.229	7.970.829	13.133.644	21.104.473	9.885.859	11.218.614
Schöneck	11.648	5.069.563	10.726.968	15.796.532	7.123.381	8.673.151
Sinntal	9.001	6.002.285	5.495.823	11.498.109	5.188.218	6.309.891
Steinau a. d. Straße, St.	10.466	5.484.947	8.005.857	13.490.804	6.218.472	7.272.332
Wächtersbach, St.	12.235	6.267.630	9.702.004	15.969.633	7.188.398	8.781.235
Bad Soden am Taunus, St.	21.123	5.138.837	43.970.574	49.109.410	32.972.916	16.136.494

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern unge- deckt</b>	<b>Steuer- kraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Eppstein, St.	13.286	4.289.841	14.309.688	18.599.530	8.772.416	9.827.114
Eschborn, St.	20.439	- 64.641.289	161.009.739	96.368.450	80.449.810	15.918.640
Flörsheim am Main, St.	19.943	5.797.269	22.074.330	27.871.598	13.042.756	14.828.843
Hattersheim am Main, St.	24.927	8.527.541	26.447.824	34.975.366	16.570.759	18.404.606
Hochheim am Main, St.	16.884	4.265.537	20.020.992	24.286.529	12.171.032	12.115.497
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	38.143	3.580.293	52.543.119	56.123.413	27.584.216	28.539.197
Kelkheim (Taunus), St.	27.911	9.089.277	30.135.000	39.224.277	18.016.404	21.207.873
Kriftel	10.532	2.611.240	13.684.306	16.295.546	8.446.087	7.849.458
Liederbach am Taunus	8.798	1.784.721	10.281.553	12.066.274	5.322.042	6.744.231
Schwalbach am Taunus, St.	14.769	- 5.557.582	31.470.447	25.912.864	14.688.601	11.224.263
Sulzbach (Taunus)	8.583	- 3.295.998	20.497.019	17.201.022	10.866.744	6.334.278
Bad König, St.	9.348	5.123.658	6.617.787	11.741.445	5.285.023	6.456.422
Beerfelden, St.	6.468	3.101.182	4.629.324	7.730.506	3.503.240	4.227.266
Brensbach	5.089	2.299.343	4.055.505	6.354.848	2.770.668	3.584.180
Breuberg, St.	7.436	2.401.873	8.470.594	10.872.466	5.412.437	5.460.029
Brombachtal	3.494	2.043.715	2.231.042	4.274.757	1.818.729	2.456.028
Erbach, Kreisstadt	13.470	6.421.492	10.776.844	17.198.335	7.793.082	9.405.253
Fränkisch-Crumbach	3.213	1.328.700	2.454.059	3.782.758	1.611.556	2.171.202
Hesseneck	652	359.112	360.549	719.661	311.461	408.200
Höchst i. Odw.	9.958	5.869.818	6.827.167	12.696.984	5.532.883	7.164.102
Lützelbach	6.860	4.611.203	4.085.540	8.696.743	3.721.169	4.975.574
Michelstadt, St.	16.363	8.092.922	13.325.804	21.418.726	9.773.452	11.645.274
Mossautal	2.489	1.057.731	1.872.065	2.929.796	1.281.665	1.648.131
Reichelsheim (Odenwald)	8.552	4.409.168	6.319.124	10.728.292	4.936.149	5.792.144
Rothenberg	2.319	1.231.683	1.519.435	2.751.118	1.192.065	1.559.053
Sensbachtal	948	563.894	514.465	1.078.360	491.978	586.382
Dietzenbach, Kreisstadt	32.329	15.596.404	31.533.990	47.130.393	21.118.874	26.011.519
Dreieich, St.	39.677	- 3.768.792	62.261.689	58.492.898	29.531.857	28.961.041
Egelsbach	11.059	2.968.543	12.520.007	15.488.550	6.884.978	8.603.572
Hainburg	13.976	6.396.247	11.929.084	18.325.332	8.369.546	9.955.786
Heusenstamm, St.	18.101	1.707.773	22.163.609	23.871.383	11.290.063	12.581.319
Langen (Hessen), St.	35.490	13.608.797	36.518.184	50.126.981	23.949.644	26.177.337
Mainhausen	8.954	1.330.851	10.559.004	11.889.855	5.612.156	6.277.699
Mühlheim am Main, St.	27.110	9.337.479	27.166.286	36.503.765	16.787.810	19.715.955
Neu-Isenburg, St.	35.213	- 39.819	63.485.962	63.446.144	37.007.392	26.438.751
Obertshausen, St.	23.896	3.276.331	29.256.131	32.532.462	15.453.451	17.079.011

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern unge- deckt</b>	<b>Steuer- kraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Rodgau, St.	42.801	14.153.310	44.832.846	58.986.155	27.942.140	31.044.015
Rödermark, St.	26.369	8.225.522	27.350.487	35.576.009	16.685.663	18.890.346
Seligenstadt, St.	20.054	5.423.790	22.252.330	27.676.120	13.287.947	14.388.173
Aarbergen	5.952	2.882.905	4.407.492	7.290.397	3.232.405	4.057.992
Bad Schwalbach, Kreisstadt	10.401	4.782.072	8.763.087	13.545.159	6.265.706	7.279.453
Eltville am Rhein, St.	16.697	1.794.807	22.066.066	23.860.873	11.386.458	12.474.415
Geisenheim, St.	11.557	4.958.994	9.773.647	14.732.641	6.780.743	7.951.898
Heidenrod	7.818	4.115.791	5.785.912	9.901.703	4.470.827	5.430.876
Hohenstein	6.050	2.742.200	4.583.764	7.325.964	3.258.653	4.067.311
Hünstetten	10.120	4.705.217	8.641.949	13.347.166	5.900.463	7.446.703
Idstein, St.	23.445	4.403.705	29.612.607	34.016.312	17.161.976	16.854.337
Kiedrich	3.909	1.094.345	3.892.536	4.986.881	2.174.884	2.811.998
Lorch, St.	3.764	2.095.325	2.300.262	4.395.587	1.910.391	2.485.196
Niedernhausen	14.415	5.440.182	13.756.291	19.196.473	8.934.209	10.262.264
Oestrich-Winkel, St.	11.414	4.907.037	9.754.447	14.661.484	6.815.938	7.845.547
Rüdesheim am Rhein, St.	9.829	4.232.782	8.011.717	12.244.499	5.645.017	6.599.481
Schlangenbad	6.079	2.365.117	5.460.410	7.825.526	3.528.703	4.296.823
Taunusstein, St.	28.352	6.549.417	32.499.432	39.048.848	18.499.100	20.549.748
Waldems	5.214	1.849.053	4.787.140	6.636.192	3.204.806	3.431.386
Walluf	5.489	- 1.317.144	9.590.810	8.273.666	4.472.661	3.801.005
Altenstadt	11.735	5.496.849	10.425.894	15.922.743	7.254.531	8.668.212
Bad Nauheim, St.	30.485	13.863.241	26.931.119	40.794.360	18.953.783	21.840.578
Bad Vilbel, St.	31.455	9.323.399	43.706.710	53.030.110	29.091.122	23.938.988
Büdingen, St.	21.001	11.273.780	16.504.262	27.778.042	12.777.651	15.000.391
Butzbach, St.	23.963	11.333.561	20.361.685	31.695.246	14.925.206	16.770.040
Echzell	5.615	2.862.744	4.137.520	7.000.264	3.070.654	3.929.611
Florstadt, St.	8.733	4.181.093	6.666.981	10.848.073	4.882.368	5.965.705
Friedberg (Hessen), Kreisstadt	27.429	11.474.088	26.588.222	38.062.310	17.972.373	20.089.937
Gedern, St.	7.529	3.536.237	6.209.142	9.745.380	4.502.366	5.243.014
Glauburg	3.065	1.571.329	2.158.066	3.729.395	1.557.308	2.172.088
Hirzenhain	2.905	1.552.645	1.972.718	3.525.363	1.419.815	2.105.548
Karben, St.	21.351	6.481.141	22.665.543	29.146.684	13.945.599	15.201.085
Kefenrod	2.768	1.240.923	2.333.858	3.574.781	1.576.985	1.997.797
Limeshain	5.279	2.622.028	4.047.899	6.669.926	2.969.148	3.700.778
Münzenberg, St.	5.598	2.573.377	4.337.685	6.911.062	3.029.422	3.881.640
Nidda, St.	16.800	9.189.805	12.885.517	22.075.322	10.370.355	11.704.967

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Niddatal, St.	9.293	4.268.493	7.757.062	12.025.555	5.271.740	6.753.815
Ober-Mörlen	5.757	1.233.319	6.402.710	7.636.029	3.565.453	4.070.576
Ortenberg, St.	8.845	5.520.880	5.562.818	11.083.699	5.101.700	5.981.998
Ranstadt	4.929	2.218.050	3.630.177	5.848.228	2.453.482	3.394.746
Reichelsheim (Wetterau), St.	6.759	2.855.959	5.572.149	8.428.108	3.616.965	4.811.143
Rockenberg	4.248	1.908.726	3.361.580	5.270.305	2.162.144	3.108.161
Rosbach v.d. Höhe, St.	11.979	4.627.563	13.708.238	18.335.801	9.309.025	9.026.776
Wölfersheim	9.657	5.044.514	7.610.665	12.655.179	5.535.688	7.119.491
Wöllstadt	6.133	2.701.090	4.926.018	7.627.108	3.347.275	4.279.834
Allendorf (Lumda), St.	4.154	2.163.395	2.818.402	4.981.797	2.038.969	2.942.828
Biebertal	10.009	3.579.645	9.154.004	12.733.649	5.829.432	6.904.218
Buseck	12.839	5.086.883	11.264.861	16.351.744	7.467.124	8.884.621
Fernwald	6.414	1.528.797	6.937.307	8.466.104	3.835.608	4.630.496
Gießen, Universitätsstadt	75.930	86.529.659	67.105.425	153.635.084	29.748.305	123.886.778
Grünberg, St.	13.694	5.266.400	12.609.499	17.875.899	8.157.158	9.718.742
Heuchelheim	7.336	- 169.555	9.902.135	9.732.580	4.607.659	5.124.921
Hungen, St.	12.518	6.527.603	9.561.884	16.089.487	7.351.612	8.737.875
Langgöns	11.626	4.786.876	10.469.338	15.256.213	6.975.873	8.280.340
Laubach, St.	9.683	4.510.123	7.827.156	12.337.279	5.779.807	6.557.472
Lich, St.	13.055	4.688.421	12.398.586	17.087.008	7.866.549	9.220.458
Linden, St.	12.113	5.959.576	10.524.481	16.484.056	7.640.704	8.843.353
Lollar, St.	9.810	5.348.000	7.473.623	12.821.623	5.603.967	7.217.656
Pohlheim, St.	17.459	11.616.168	12.129.230	23.745.399	10.685.090	13.060.308
Rabenau	5.126	3.185.098	3.153.647	6.338.744	2.762.466	3.576.278
Reiskirchen	10.221	5.035.253	8.647.401	13.682.654	6.062.741	7.619.913
Staufenberg, St.	8.110	3.860.880	6.236.325	10.097.205	4.577.922	5.519.283
Wettenberg	12.236	4.428.935	11.826.032	16.254.966	7.648.797	8.606.170
Aßlar, St.	13.594	1.594.654	17.188.829	18.783.483	8.842.435	9.941.048
Bischoffen	3.380	1.519.844	2.620.202	4.140.046	1.736.420	2.403.626
Braunfels, St.	10.744	5.809.206	7.738.452	13.547.659	6.325.566	7.222.093
Breitscheid	4.903	2.378.959	3.640.875	6.019.834	2.453.699	3.566.135
Dietzhöltal	5.935	- 1.979.449	11.929.324	9.949.874	5.755.511	4.194.363
Dillenburg, St.	23.780	9.472.147	22.600.341	32.072.488	14.511.406	17.561.082
Driedorf	5.043	2.343.130	4.284.943	6.628.073	2.842.965	3.785.108
Ehringshausen	9.158	3.366.166	8.289.661	11.655.827	5.210.665	6.445.162
Eschenburg	10.162	3.404.396	9.884.459	13.288.855	6.071.407	7.217.448

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern unge- deckt</b>	<b>Steuer- kraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Greifenstein	6.796	3.861.814	4.982.336	8.844.150	3.953.128	4.891.022
Haiger, St.	19.588	5.029.008	21.429.997	26.459.004	12.597.048	13.861.956
Herborn, St.	20.474	1.146.316	28.351.727	29.498.043	15.216.654	14.281.390
Hohenahr	4.865	2.259.508	3.394.915	5.654.423	2.427.622	3.226.801
Hüttenberg	10.538	4.997.677	9.049.933	14.047.610	6.274.166	7.773.444
Lahnau	8.026	3.157.618	7.300.824	10.458.442	4.884.445	5.573.997
Leun, St.	5.770	3.557.639	3.666.300	7.223.939	3.089.828	4.134.111
Mittenaar	4.883	1.779.489	4.176.953	5.956.443	2.597.780	3.358.663
Schöffengrund	6.375	3.460.488	4.289.535	7.750.023	3.332.076	4.417.947
Siegbach	2.755	1.563.440	1.755.563	3.319.003	1.384.741	1.934.262
Sinn	6.566	3.096.304	5.019.330	8.115.634	3.462.085	4.653.549
Solms, St.	13.348	4.486.953	12.940.071	17.427.024	7.775.311	9.651.713
Waldsolms	4.819	2.303.273	3.481.094	5.784.367	2.479.532	3.304.835
Wetzlar, St.	51.064	39.763.975	53.601.237	93.365.212	19.387.771	73.977.441
Beselich	5.578	3.711.716	3.489.180	7.200.895	3.000.037	4.200.858
Brechen	6.591	3.064.448	5.119.441	8.183.889	3.579.333	4.604.556
Bad Camberg, St.	13.938	4.478.037	13.914.582	18.392.620	8.600.605	9.792.015
Dornburg	8.495	4.823.598	6.039.067	10.862.665	4.756.568	6.106.097
Elbtal	2.332	1.359.162	1.461.486	2.820.648	1.211.228	1.609.420
Elz	8.062	3.136.527	8.060.598	11.197.125	5.232.122	5.965.004
Hadamar, St.	12.189	8.312.377	7.920.429	16.232.806	7.101.414	9.131.392
Hünfelden	9.724	5.743.256	6.760.741	12.503.997	5.574.972	6.929.024
Limburg a.d.Lahn, Kreisstadt	33.675	5.882.488	42.563.332	48.445.821	23.449.175	24.996.646
Löhnberg	4.300	2.189.149	2.941.709	5.130.859	2.102.131	3.028.728
Mengerskirchen, Marktflcken	5.681	3.192.664	3.911.100	7.103.764	3.084.216	4.019.548
Merenberg, Marktflcken	3.318	1.410.323	2.583.468	3.993.791	1.651.775	2.342.016
Runkel, St.	9.643	4.236.572	8.631.705	12.868.277	5.918.157	6.950.120
Selters (Taunus)	8.090	5.005.107	4.901.752	9.906.859	4.542.379	5.364.480
Villmar, Marktflcken	6.909	3.804.548	4.807.994	8.612.542	3.717.895	4.894.646
Waldbrunn (Westerwald)	5.759	4.009.544	3.359.478	7.369.022	3.047.271	4.321.751
Weilburg, St.	12.685	5.160.085	11.341.039	16.501.124	7.653.719	8.847.404
Weilmünster, Marktflcken	8.941	4.126.869	7.163.123	11.289.991	5.124.107	6.165.885
Weinbach	4.479	2.690.831	2.716.697	5.407.528	2.267.682	3.139.846
Amöneburg, St.	5.078	3.161.420	3.380.135	6.541.555	2.752.178	3.789.377
Angelburg	3.497	1.792.356	2.347.585	4.139.940	1.778.978	2.360.963
Bad Endbach	8.191	5.865.057	4.737.303	10.602.360	4.713.543	5.888.817

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Biedenkopf, St.	13.670	4.209.479	14.261.018	18.470.497	8.531.089	9.939.407
Breidenbach	6.943	1.076.784	7.906.165	8.982.948	3.663.179	5.319.770
Cölbe	6.664	3.002.902	5.278.063	8.280.965	3.727.825	4.553.140
Dautphetal	11.626	6.351.583	8.883.624	15.235.207	6.788.081	8.447.126
Ebsdorfergrund	8.927	4.577.945	6.837.476	11.415.421	5.028.278	6.387.143
Fronhausen	4.054	1.151.359	3.559.434	4.710.793	1.988.957	2.721.836
Gladenbach, St.	12.203	6.539.041	9.326.118	15.865.159	7.126.200	8.738.959
Kirchhain, St.	16.111	7.531.251	13.756.148	21.287.399	9.548.209	11.739.190
Lahntal	6.875	4.054.993	4.863.820	8.918.813	3.720.701	5.198.112
Lohra	5.590	2.912.103	4.028.693	6.940.796	2.984.137	3.956.658
Marburg, Universitätsstadt	71.639	45.244.279	102.796.078	148.040.358	32.895.167	115.145.190
Münchhausen	3.440	2.070.757	2.128.788	4.199.545	1.739.694	2.459.851
Neustadt (Hessen), St.	8.512	6.302.146	4.748.024	11.050.170	5.005.830	6.044.340
Rauschenberg, St.	4.473	2.664.500	2.716.549	5.381.049	2.235.414	3.145.635
Stadtallendorf, St.	20.901	- 8.513.020	47.098.176	38.585.156	22.866.491	15.718.664
Steffenberg	4.060	1.048.872	4.110.240	5.159.112	2.267.501	2.891.611
Weimar (Lahn)	7.001	3.292.286	5.409.188	8.701.475	3.690.771	5.010.704
Wetter (Hessen), St.	8.980	5.860.015	5.705.232	11.565.248	5.186.815	6.378.433
Wohratal	2.431	1.492.413	1.487.219	2.979.632	1.224.333	1.755.299
Alsfeld, St.	16.166	6.617.398	13.892.932	20.510.330	9.634.726	10.875.604
Antriftal	2.029	1.165.742	1.209.016	2.374.758	1.004.066	1.370.693
Feldatal	2.572	1.537.669	1.433.052	2.970.721	1.307.577	1.663.145
Freiensteinau	3.234	2.029.711	1.922.234	3.951.944	1.651.775	2.300.169
Gemünden (Felda)	2.857	1.473.811	1.844.195	3.318.006	1.455.825	1.862.181
Grebenau, St.	2.529	1.195.714	1.691.169	2.886.883	1.284.661	1.602.221
Grebenhain	4.737	2.151.391	3.570.676	5.722.066	2.616.089	3.105.977
Herbstein, St.	4.800	2.335.325	3.353.021	5.688.346	2.428.090	3.260.257
Homburg (Ohm), St.	7.629	3.415.032	6.636.231	10.051.262	4.758.432	5.292.831
Kirrtorf, St.	3.370	1.884.637	2.139.160	4.023.797	1.647.098	2.376.699
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	13.183	5.178.282	12.179.569	17.357.851	8.152.631	9.205.220
Lautertal (Vogelsberg)	2.423	1.218.810	1.650.958	2.869.768	1.236.960	1.632.808
Mücke	9.401	3.956.476	7.997.147	11.953.623	5.365.461	6.588.163
Romrod, St.	2.834	1.629.838	1.781.186	3.411.024	1.441.796	1.969.229
Schlitz, St.	9.587	6.066.006	6.134.678	12.200.683	5.506.694	6.693.990
Schotten, St.	10.220	6.102.265	7.039.229	13.141.494	6.263.835	6.877.659
Schwalmtal	2.914	1.610.386	1.861.574	3.471.960	1.427.765	2.044.195

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Ulrichstein, St.	3.051	1.480.320	2.223.791	3.704.111	1.530.219	2.173.892
Wartenberg	3.951	2.115.095	2.713.978	4.829.073	1.991.763	2.837.310
Bad Salzschlirf	2.957	1.348.518	2.067.045	3.415.563	1.468.452	1.947.111
Burghaun	6.518	1.537.362	6.409.271	7.946.633	3.422.334	4.524.298
Dipperz	3.296	1.838.298	2.223.390	4.061.688	1.677.963	2.383.725
Ebersburg	4.506	2.408.945	3.142.664	5.551.609	2.257.861	3.293.747
Ehrenberg (Rhön)	2.576	1.508.106	1.567.534	3.075.640	1.318.332	1.757.308
Eichenzell	11.103	5.626.086	9.584.912	15.210.998	6.866.408	8.344.590
Eiterfeld	7.232	1.471.435	8.007.723	9.479.158	4.283.152	5.196.006
Flieden	8.725	6.230.205	4.988.071	11.218.276	4.879.094	6.339.181
Fulda, St.	64.451	69.936.277	66.306.779	136.243.056	24.677.003	111.566.053
Gersfeld (Rhön), St.	5.509	3.593.970	3.275.344	6.869.314	3.141.739	3.727.576
Großenlüder	8.453	4.495.172	6.289.829	10.785.002	4.840.279	5.944.723
Hilders	4.644	2.648.742	2.920.379	5.569.121	2.338.299	3.230.822
Hofbieber	6.039	3.774.358	3.736.257	7.510.615	3.317.111	4.193.504
Hosenfeld	4.693	2.831.054	2.759.529	5.590.583	2.304.627	3.285.956
Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	15.754	7.335.082	13.673.725	21.008.806	9.737.143	11.271.663
Kalbach	6.291	3.567.430	4.239.968	7.807.397	3.361.071	4.446.326
Künzell	16.084	9.971.285	11.143.606	21.114.891	9.652.498	11.462.394
Neuhof	10.711	2.267.547	12.609.730	14.877.276	7.346.831	7.530.446
Nüsttal	2.852	2.017.942	1.560.523	3.578.465	1.442.262	2.136.203
Petersberg	14.882	6.607.434	12.727.816	19.335.249	8.471.656	10.863.593
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2.556	1.492.128	1.651.403	3.143.531	1.299.626	1.843.905
Rasdorf	1.648	575.264	1.487.156	2.062.420	925.421	1.136.999
Tann (Rhön), St.	4.469	2.868.872	2.513.531	5.382.402	2.225.593	3.156.810
Alheim	5.068	3.209.959	3.237.360	6.447.319	2.706.814	3.740.504
Bad Hersfeld, Kreisstadt	28.728	14.742.023	25.616.519	40.358.542	19.502.977	20.855.566
Bebra, St.	13.696	8.653.999	8.981.483	17.635.482	8.060.584	9.574.898
Breitenbach am Herzberg	1.756	1.257.202	836.255	2.093.457	889.489	1.203.969
Cornberg	1.434	914.752	775.284	1.690.036	756.205	933.831
Friedewald	2.411	853.799	2.100.773	2.954.572	1.301.408	1.653.165
Hauneck	3.187	1.872.377	1.978.230	3.850.607	1.626.521	2.224.086
Haunetal	3.058	1.674.655	1.953.148	3.627.803	1.525.039	2.102.764
Heringen (Werra), St.	7.480	- 1.064.798	15.370.912	14.306.114	9.135.791	5.170.323
Hohenroda	3.186	1.897.298	2.007.819	3.905.117	1.628.859	2.276.257
Kirchheim	3.709	1.608.523	2.874.236	4.482.759	1.849.399	2.633.360



	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Ludwigsau	5.702	4.144.967	2.755.312	6.900.279	3.023.888	3.876.392
Nentershäusen	2.774	1.721.337	1.500.962	3.222.298	1.449.745	1.772.553
Neuenstein	3.026	701.786	3.473.823	4.175.609	2.080.008	2.095.601
Niederaula	5.480	2.308.021	4.478.832	6.786.853	2.884.993	3.901.860
Philippsthal (Werra)	4.263	- 4.062.798	14.989.231	10.926.433	7.911.748	3.014.685
Ronshäusen	2.433	1.488.684	1.368.440	2.857.124	1.193.000	1.664.124
Rotenburg a.d. Fulda, St.	13.475	9.459.779	8.018.124	17.477.903	7.973.599	9.504.304
Schenklengsfeld	4.571	2.502.794	3.042.338	5.545.132	2.311.175	3.233.957
Wildeck	5.028	3.106.047	3.063.508	6.169.555	2.646.486	3.523.068
Ahnatal	7.993	3.589.955	6.148.317	9.738.272	4.492.340	5.245.932
Bad Karlshafen, St.	3.598	2.094.950	2.355.477	4.450.427	1.898.698	2.551.729
Baunatal, St.	27.426	- 35.162.004	92.277.005	57.115.001	37.570.806	19.544.195
Breuna	3.678	2.090.195	2.268.309	4.358.504	1.832.758	2.525.746
Calden	7.455	3.780.250	5.655.042	9.435.292	4.259.867	5.175.426
Bad Emstal	5.976	3.755.947	3.713.646	7.469.593	3.246.027	4.223.566
Espenau	4.900	2.593.948	3.203.539	5.797.487	2.443.522	3.353.965
Fuldabrück	8.701	2.891.090	8.246.389	11.137.478	5.372.056	5.765.422
Fulda	11.951	6.533.346	8.254.864	14.788.210	6.885.822	7.902.388
Grebenstein, St.	5.915	3.970.866	3.430.856	7.401.723	3.164.654	4.237.069
Habichtswald	5.058	2.688.441	3.444.176	6.132.617	2.730.665	3.401.952
Helsa	5.603	3.637.511	3.087.933	6.725.444	2.959.819	3.765.625
Hofgeismar, St.	15.036	8.532.645	11.105.564	19.638.209	9.224.589	10.413.621
Immenhausen, St.	6.947	3.652.912	4.770.041	8.422.954	3.724.442	4.698.512
Kaufungen	12.542	5.612.158	10.930.381	16.542.539	7.761.984	8.780.555
Liebenau, St.	3.257	1.992.368	1.853.210	3.845.579	1.670.013	2.175.566
Lohfelden	13.598	4.575.516	13.103.645	17.679.161	7.973.131	9.706.030
Naumburg, St.	5.259	3.093.089	3.321.227	6.414.316	2.806.894	3.607.422
Nieste	1.819	947.920	1.288.914	2.236.835	904.921	1.331.913
Niestetal	10.386	18.808.582	11.627.756	30.436.338	23.177.525	7.258.813
Oberweser	3.297	2.048.313	1.873.783	3.922.096	1.669.546	2.252.551
Reinhardshagen	4.579	2.671.214	2.817.242	5.488.456	2.395.353	3.093.103
Schauenburg	10.000	5.675.906	7.149.112	12.825.017	5.947.229	6.877.789
Söhrewald	4.929	2.863.583	3.080.082	5.943.665	2.658.646	3.285.019
Trendelburg, St.	5.150	3.072.757	3.165.411	6.238.167	2.759.660	3.478.507
Vellmar, St.	18.048	9.261.102	13.974.263	23.235.365	10.702.394	12.532.971
Wahlsburg	2.125	1.511.776	1.073.015	2.584.791	1.122.383	1.462.408

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern unge- deckt</b>	<b>Steuer- kraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Wolffhagen, St.	12.663	6.877.072	9.588.026	16.465.098	7.510.148	8.954.950
Zierenberg, St.	6.534	3.555.825	4.447.626	8.003.451	3.545.796	4.457.655
Borken (Hessen), St.	12.768	10.684.076	5.726.950	16.411.026	7.500.328	8.910.698
Edermünde	7.282	3.675.487	5.176.539	8.852.026	3.876.900	4.975.126
Felsberg, St.	10.710	5.963.384	7.687.363	13.650.747	6.164.691	7.486.057
Frielendorf	7.529	5.540.507	4.108.371	9.648.878	4.313.694	5.335.185
Fritzlar, Dom- u. Kaiserstadt	14.370	8.789.259	9.721.968	18.511.227	8.433.777	10.077.450
Gilsberg	3.147	2.129.188	1.765.420	3.894.608	1.659.725	2.234.883
Gudensberg, St.	9.263	5.193.494	6.443.951	11.637.445	5.153.142	6.484.303
Guxhagen	5.256	2.107.832	4.490.237	6.598.069	2.943.861	3.654.208
Homburg (Efze), Kreisstadt	13.937	6.716.800	11.443.347	18.160.146	8.337.906	9.822.241
Jesberg	2.426	1.704.451	1.190.663	2.895.113	1.260.811	1.634.303
Knüllwald	4.474	2.448.689	2.913.174	5.361.863	2.307.901	3.053.962
Körle	2.912	1.339.647	2.248.194	3.587.841	1.474.417	2.113.424
Malsfeld	3.896	1.315.231	3.731.315	5.046.546	2.302.472	2.744.074
Melsungen, St.	13.344	1.163.568	17.841.553	19.005.122	9.667.027	9.338.095
Morschen	3.456	2.192.107	2.001.157	4.193.264	1.822.003	2.371.261
Neuental	3.196	2.210.354	1.561.743	3.772.097	1.583.029	2.189.068
Neukirchen, St.	7.206	5.331.438	3.751.995	9.083.433	4.080.331	5.003.101
Niederstein, St.	5.248	2.555.358	3.781.958	6.337.315	2.814.377	3.522.939
Oberaula	3.194	2.144.402	1.643.280	3.787.683	1.617.167	2.170.515
Ottrau	2.304	1.667.539	985.089	2.652.628	1.153.717	1.498.911
Schrecksbach	3.197	2.127.426	1.781.192	3.908.618	1.618.103	2.290.515
Schwalmsstadt, St.	18.254	12.770.300	11.062.739	23.833.039	10.951.657	12.881.383
Schwarzenborn, St.	1.093	679.427	559.593	1.239.020	545.291	693.729
Spangenberg, Liebenbachst.	6.161	2.198.143	5.683.338	7.881.480	3.675.480	4.206.001
Wabern	7.246	4.701.285	4.637.246	9.338.531	4.157.496	5.181.035
Willingshausen	4.995	3.278.626	2.960.467	6.239.092	2.745.631	3.493.462
Bad Zwesten	3.937	2.076.833	2.518.075	4.594.909	2.001.584	2.593.325
Allendorf (Eder)	5.589	521.212	12.805.115	13.326.327	9.190.215	4.136.113
Bad Arolsen, St.	15.477	8.515.670	11.722.589	20.238.259	9.521.553	10.716.706
Bad Wildungen, St.	16.580	10.121.241	11.787.686	21.908.927	10.238.943	11.669.984
Battenberg (Eder), St.	5.468	1.088.881	5.858.220	6.947.101	3.182.892	3.764.209
Bromskirchen	1.826	373.091	1.931.890	2.304.981	960.802	1.344.179
Burgwald	4.824	2.412.159	3.549.092	5.961.251	2.531.031	3.430.220
Diemelsee	4.893	2.898.051	3.234.001	6.132.053	2.680.626	3.451.426

	<b>Ew. Zensus</b>	<b>nach eigenen Steuern ungedeckt</b>	<b>Steuerkraft 2016</b>	<b>Gesamtbedarf inkl. Umlage 2016</b>	<b>Umlage (Kreis- und Schulumlage)</b>	<b>eigener Bedarf insg.</b>
Diemelstadt, St.	5.347	2.399.828	4.215.070	6.614.898	2.893.411	3.721.487
Edertal	6.441	6.241.957	1.719.304	7.961.261	3.506.045	4.455.216
Frankenau, St.	3.012	2.004.553	1.686.380	3.690.933	1.668.143	2.022.790
Frankenberg (Eder), St.	17.953	9.157.318	15.117.103	24.274.422	11.082.134	13.192.288
Gemünden (Wohra), St.	3.876	2.156.192	2.497.407	4.653.599	1.967.768	2.685.831
Haina (Kloster)	3.743	2.529.188	1.856.339	4.385.527	1.809.843	2.575.684
Hatzfeld (Eder), St.	3.026	1.705.512	2.218.870	3.924.382	1.894.617	2.029.765
Hansestadt Korbach, Krst.	23.510	10.198.284	20.931.349	31.129.633	14.032.239	17.097.394
Lichtenfels, St.	4.131	2.477.366	2.615.462	5.092.828	2.060.509	3.032.319
Rosenthal, St.	2.178	1.346.342	1.337.455	2.683.797	1.089.648	1.594.149
Twistetal	4.488	2.854.803	2.538.250	5.393.052	2.266.279	3.126.773
Vöhl	5.824	4.325.209	2.988.401	7.313.610	3.218.434	4.095.176
Volkmarsen, St.	6.757	4.113.317	4.207.832	8.321.149	3.629.508	4.691.641
Waldeck, St.	6.973	4.667.184	3.983.551	8.650.735	4.048.998	4.601.737
Willingen (Upland)	5.984	2.130.816	5.614.467	7.745.283	3.557.233	4.188.050
Bad Sooden-Allendorf, St.	8.246	5.803.223	4.316.213	10.119.437	4.729.911	5.389.525
Berkatal	1.651	716.732	1.228.255	1.944.987	841.606	1.103.381
Eschwege, Kreisstadt	19.409	10.994.198	14.385.097	25.379.295	11.808.409	13.570.886
Großalmerode, St.	6.668	3.793.968	4.552.728	8.346.697	3.888.124	4.458.573
Herleshausen	2.881	1.715.737	1.704.452	3.420.189	1.467.048	1.953.141
Hessisch Lichtenau, St.	12.027	7.922.419	7.822.560	15.744.979	7.361.433	8.383.547
Meinhard	4.776	2.563.082	3.020.884	5.583.966	2.445.393	3.138.573
Meißner	3.155	1.903.428	1.821.369	3.724.797	1.595.655	2.129.141
Neu-Eichenberg	1.836	988.031	1.067.427	2.055.458	908.195	1.147.262
Ringgau	3.057	2.098.752	1.534.740	3.633.492	1.540.004	2.093.488
Sontra, St.	7.755	5.910.082	4.170.542	10.080.624	4.650.409	5.430.215
Waldkappel, St.	4.628	2.658.741	2.787.108	5.445.849	2.297.612	3.148.237
Wanfried, St.	4.246	2.844.120	2.050.564	4.894.684	2.103.534	2.791.150
Wehretal	5.069	3.374.103	2.909.693	6.283.796	2.801.750	3.482.046
Weißborn	1.083	869.107	403.138	1.272.245	552.774	719.471
Witzenhausen, St.	14.847	8.271.746	11.182.487	19.454.233	9.055.763	10.398.470